

ZollOffice-Import Hilfe

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	6
Registrierung / Lizenzierung.....	6
Shareware	7
Impressum	7
Programminformationen	8
Allgemeine Programmbedienung	9
Symbolleiste	9
Menü "Datei"	11
Datei --> Neu	11
Datei --> Öffnen	11
Datei --> Schließen	12
Datei --> Speichern.....	12
Datei --> Speichern unter.....	12
Datei --> Drucken.....	12
Datei --> Druckeinrichtung	13
Datei --> Info über...	13
Datei --> Beenden	13
Menü "Bearbeiten"	13
Menü "Bearbeiten" (Einheitspapier).....	14
Bearbeiten --> Vorgaben einfügen.....	14
Bearbeiten --> Rückgängig.....	14
Bearbeiten --> Ausschneiden.....	15
Bearbeiten --> Kopieren.....	15
Bearbeiten --> Einfügen.....	15
Bearbeiten --> Alles markieren	15
Bearbeiten --> Einfügemodus ein-/ausschalten.....	16
Bearbeiten --> Warenposition verschieben	16
Bearbeiten --> Letzte Formularseite entfernen	16
Bearbeiten --> Nächstes Eingabefeld	16
Bearbeiten --> Vorheriges Eingabefeld.....	16
Bearbeiten --> Schrift größer.....	16
Bearbeiten --> Schrift kleiner	17
Bearbeiten --> Schrift fett	17
Bearbeiten --> Text linksbündig.....	17
Bearbeiten --> Text zentriert.....	17
Bearbeiten --> Text rechtsbündig	17
Menü "Bearbeiten (D.V.1).....	18
Bearbeiten --> Rückgängig.....	18
Bearbeiten --> Ausschneiden.....	18
Bearbeiten --> Kopieren.....	19
Bearbeiten --> Einfügen.....	19
Bearbeiten --> Alles markieren	19
Bearbeiten --> Einfügemodus ein-/ausschalten.....	19
Bearbeiten --> Warenposition verschieben	19
Bearbeiten --> Letzte Formularseite entfernen	20

Bearbeiten --> Nächstes Eingabefeld	20
Bearbeiten --> Vorheriges Eingabefeld	20
Bearbeiten --> Schrift größer	20
Bearbeiten --> Schrift kleiner	20
Bearbeiten --> Schrift fett	20
Bearbeiten --> Text linksbündig	21
Bearbeiten --> Text zentriert	21
Bearbeiten --> Text rechtsbündig	21
Menü "Optionen"	21
Menü "Optionen" (Einheitspapier)	22
Optionen --> Symbolleiste	22
Optionen --> Dialogleiste	22
Optionen --> Stammdaten	22
Optionen --> Formularvorgaben	22
Optionen --> Ränder	23
Optionen --> Druckerschriftgrößen korrigieren	23
Optionen --> Formularfelder definieren	23
Optionen --> Programmeinstellungen	23
Menü "Optionen" (D.V.1)	23
Optionen --> Symbolleiste	24
Optionen --> Dialogleiste	24
Optionen --> Ränder	24
Optionen --> Programmeinstellungen	24
Menü "Formular"	25
Menü Formular (Einheitspapier)	25
Menü Formular (D.V.1)	25
Menü "Fenster"	26
Fenster --> Neues Fenster	26
Fenster --> Überlappend	26
Fenster --> Nebeneinander	26
Fenster --> Symbole anordnen	26
Menü "Lizenz"	27
Lizenz --> Lizenz laden	27
Lizenz --> Lizenz anzeigen	27
Lizenz --> Benutzerdaten zurücksetzen	28
Menü "Hilfe"	28
Einheitspapier	28
Feld 1	30
Feld 2	31
Feld 3	31
Feld 4	32
Feld 5	32
Feld 6	32
Feld 7	32
Feld 8	33
Feld 9	33
Feld 10	33
Feld 11	34

Feld 13.....	34
Feld 14.....	34
Feld 15.....	35
Feld 16.....	35
Feld 17.....	35
Feld 18.....	36
Feld 19.....	36
Feld 20.....	37
Feld 21.....	37
Feld 22.....	38
Feld 23.....	38
Feld 24.....	38
Feld 25.....	38
Feld 26.....	39
Feld 27.....	40
Feld 28.....	40
Feld 29.....	40
Feld 30.....	40
Feld 31.....	41
Feld 32.....	42
Feld 33.....	42
Feld 34.....	43
Feld 35.....	43
Feld 36.....	44
Feld 37.....	44
Feld 38.....	45
Feld 39.....	45
Feld 40.....	45
Feld 41.....	46
Feld 42.....	46
Feld 44.....	46
Feld 45.....	48
Feld 46.....	48
Feld 47.....	49
Feld 48.....	50
Feld 49.....	50
Feld 50.....	50
Feld 51.....	51
Feld 52.....	51
Feld 53.....	51
Feld 54.....	51
D.V.1.....	52
Feld 1.....	53
Feld 2.....	53
Feld 3.....	53
Feld 4.....	53
Feld 5.....	53
Feld 6.....	53
Feld 7.....	54

Feld 8.....	54
Feld 9.....	54
Feld 10.....	54
Seite 2 - Bereich A	54
Seite 2 - Bereich B	55
Seite 2 - Bereich C	57
Seite 2 - Feld 24	57
Seite 2 - Zusätzliche Angaben	57
Codelisten.....	58
ISO Ländercodes.....	58
ISO-Währuncodes.....	64
Incoterm-Codes	69
Art des Geschäfts.....	70
Zollstellen.....	72
Landgrenze Deutschland / Schweiz	72
Luftverkehr.....	74
Seeverkehr	75
Sonstige.....	76
Verpackungscodes	76
Verfahren	84
Hilfe / Wie geht.. / How To	100
Die Optionsdatei ist schreibgeschützt	100
Es besteht ein Problem mit der Options-Datei	101
Anzahl der lizenzierten Benutzer überschritten	101
Netzwerkinstallation für mehrere Benutzer	101

Allgemeine Informationen



Überblick zur Handhabung

Diese OnLine-Hilfe soll Ihnen beim Erstellen der Formulare behilflich sein. Bitte beachten Sie, daß dies nur eine Hilfe für Sie sein soll, es gelten die jeweils aktuell vom Bundeswirtschaftsministerium veröffentlichten Vorschriften. Da diese Vorschriften ständig geändert werden, kann es vorkommen, daß das vom Inhalt der Hilfetexte abweicht.

Übersicht:

[Allgemeine Programmbedienung](#)

[Einheitspapier](#)

[Codelisten](#)

[Lizenzierung/Registrierung](#)

[Impressum](#)

Registrierung / Lizenzierung

Registrierung / Lizenzierung

Dieses Programm ist [Shareware](#), d. h. es kann frei für 70 Tage auf Ihrem Rechner getestet werden und ist nicht funktionell beschränkt. Nach Ablauf der Testzeit können die Dokumente nicht mehr gespeichert oder ausgedruckt werden.

Die Freischaltung erfolgt durch Laden eines Registrierungsschlüssels.

Wie kann ich das Programm registrieren?

Die Registrierung erfolgt beim [Hersteller](#) direkt:

Post: Uwe Grimm Software
Hubertusstrasse 30
56154 Boppard

Fax: 06745 / 1835671

Web: <https://www.ugso-software.de/index.php/bestellung/bestellformular>

Kosten:

Es gelten generell immer die aktuellen Preise. Preisliste unter www.ugso-software.de (alle Preise + MwSt. + Versand)

Die Lizenz beschränkt sich auf die uneingeschränkte Nutzung mit der lizenzierten Benutzerzahl des Programms auf einem Rechner.

Preise für Gruppen- oder Firmenlizenzen können unter www.ugso-software.de eingesehen werden.

Hinweise zur Eingabe der Lizenz finden Sie unter [Menu: Lizenz laden...](#)

Kontakt:
Uwe Grimm Software
Hubertusstrasse 30
56154 Boppard
Tel.: 06745 / 1835671
Fax: 06745 / 1839390
E-Mail: uwe.grimm@ugso-software.de

Shareware

Shareware

Shareware ist Software wie jede andere auch. Der Unterschied zu "normaler Software" besteht darin, daß man die Software in Ruhe erst einmal ausprobieren kann, bevor man sich für den Kauf bzw. die [Lizenzierung](#) entscheidet. Man muß also nicht die Katze im Sack kaufen.

Man darf Shareware innerhalb des vom [Hersteller](#) angegebenen Zeitraum benutzen, ohne daß man irgendwelche Urheberrechte verletzt. Man darf auch die Sharewareversionen beliebig oft kopieren und kostenlos weitergeben. Die Voraussetzung hierfür ist lediglich, daß dies kostenlos (oder allenfalls gegen eine geringe Kopiergebühr bei Sharewarehändlern) erfolgt.

Shareware verlangt Fairneß vom Kunden! Will man das Programm über den vom Autor festgelegten Zeitraum nutzen muß man sich registrieren lassen; gleichbedeutend mit dem Kauf der Software.

Die Registrierung für dieses Programm erfolgt direkt beim [Hersteller](#).

Impressum

Impressum

Dieses Programm wurde erstellt und wird vertrieben von:



Uwe Grimm Software
Hubertusstrasse 30
56154 Boppard

Tel: 06745 / 1835671
Fax: 06745 / 1839390
Email: uwe.grimm@ugso-software.de

Internet: www.ugso-software.de

Programminformationen



Über ZollOffice-Import

ZollOffice-Import ist ein Programm zum bedienerfreundlichen Ausfüllen der Zollformulare

- Einheitspapier und
- D.V.1

mit Microsoft Windows 2000, Windows 2003, Windows XP und Windows Vista.

Es ist dadurch möglich das Ausfüllen dieses Formulars mit geringem Zeitaufwand und ohne den Einsatz von Schreibmaschinen bzw. Nadel- oder Typenraddruckern zu ermöglichen. Die Vordrucke werden einzeln mit dem vorhandenen Laser- oder InkJet-Drucker ausgegeben. Die lasertauglichen Formularsätze erhalten Sie bei Ihrem Formularfachverlag. Die Eingaben können für spätere Aufträge gespeichert werden und sind dann nur noch auf die sich geänderten Angaben zu korrigieren. Sie sparen Zeit beim Erstellen des Formulars und können sich schneller wichtigeren Aufgaben zuwenden. Bei der Eingabe werden Sie je nach Formularvorgabe (Ausfuhr, Versand, etc.) nur durch die relevanten Felder geführt. In Feldern mit vorbestimmten Eintragungen kann mit der Taste **F2** oder über die Symbolleiste auf Dialoge zurückgegriffen werden, welche die Eingabemöglichkeiten vorgeben.

Zu allen Feldern ist eine (soweit möglich) kurze Erklärung als Hilfe mit "F1" erreichbar.

Die Angaben in der Hilfe sind ohne Gewähr, d. h. es gelten die jeweils aktuell gültigen amtlichen Richtlinien. Dieser Version wurde die aktuelle Ausgabe des Merkblatts zum Einheitspapier zugrunde gelegt.

Das Programm ist Shareware, d. h. es kann frei für 70 Tage auf Ihrem Rechner getestet werden und ist nicht funktionell beschränkt. Nach Ablauf der Testzeit können die Dokument nicht mehr gespeichert oder ausgedruckt werden. Die Lizenzierung erfolgt durch Laden eines Registrierungskeys.

Autor:

Uwe Grimm Software
Hubertusstrasse 30
56154 Boppard

Tel: 06745 / 1835671

Fax: 06745 / 1839390

Email: uwe.grimm@ugso-software.de

Informationen und die jeweils aktuelle Version von ZollOffice-Import im Internet unter der Adresse:

www.ugso-software.de

Informationen über weitere Sharewareprogramme des Autors im Internet unter der Adresse: www.ugso-software.de

Dieses Programm ist gewissenhaft auf Fehler und Funktion getestet. Da es jedoch nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, alle Kombinationen und Möglichkeiten zu testen kann keine Garantie auf Fehlerfreiheit des Programms gegeben werden. Der Autor haftet daher nicht für eventuell dadurch entstandene Datenverluste oder Schäden.

Bei auftretenden Fragen oder wenn Sie einen eventuellen Programmfehler entdecken, wenden Sie sich bitte an den Autor via E-Mail, Fax oder "Gelber Post".

Microsoft, Windows, Windows 2000, Windows 2003, Windows XP und Windows Vista sind eingetragene Warenzeichen der Firma Microsoft.

Allgemeine Programmbedienung



Allgemeine Programmbedienung

Hier finden Sie allgemeine Hinweise zur Bedienung des Programms:

[Die Symbolleiste](#)

[Menü: Datei](#)

[Menü: Bearbeiten](#)

[Menü: Optionen](#)

[Menü: Formular](#)

[Menü: Fenster](#)

[Menü: Lizenz](#)

[Menü: Hilfe](#)

Symbolleiste

Symbolleiste

Die Symbolleiste wird am oberen Rand des Programmfensters unter der Menüleiste angezeigt. Die Symbolleiste bietet schnellen Zugriff auf viele Tools, die in der Anwendung verwendet werden. Sie stellt Ihnen Drucktasten zur Verfügung, mit denen Sie durch einen Mausklick eine Programmfunktion aufrufen können.



Beendet die Anwendung und fordert bei Bedarf auf, das aktuelle Dokument zu speichern.



Erstellt ein neues Dokument, und fordert bei Bedarf auf, das aktuelle Dokument zu speichern.



Öffnet einen Dialog zum Öffnen einer vorhandenen Datei.



Speichert die Aktuelle Datei. Diese Funktion ist nur verfügbar, wenn im aktuellen Dokument eine Änderung vorgenommen wurde.



Scheidet den markierten Text im Eingabefenster aus und kopiert ihn in die Zwischenablage.



Kopiert den markierten Text im Eingabefenster in die Zwischenablage.



Kopiert den in der Zwischenablage vorhandenen Text an der aktuellen Cursorposition bzw. Anstelle des markierten Textes in das Eingabefenster.



Wenn diese Funktion aktiv ist (nur bei bestimmten Eingabepositionen) wird ein Dialog geöffnet, in dem Sie aus den zugelassenen vorgegebenen Eingaben auswählen können.

	Füllt die Felder 3, 5 und alle Felder 32 automatisch aus.
	Öffnet einen Dialog zum Drucken der aktuellen Datei auf dem angeschlossenen Drucker.
	Öffnet einen Dialog zur Einstellung von linkem und rechtem Rand beim Ausdruck (Nullpunktjustage).
	Vergrößert die Schriftgröße im Aktuellen Feld um 1 Schritt
	Verkleinert die Schriftgröße im Aktuellen Feld um 1 Schritt
	Schaltet zwischen Fett- und Normalschrift im aktuellen Feld um
	Setzt den Text im aktuellen Feld auf "linksbündig"
	Setzt den Text im aktuellen Feld auf "zentriert"
	Setzt den Text im aktuellen Feld auf "rechtsbündig"
	Wechselt zur Eingabemaske der ersten Seite
	Wechselt zur Eingabemaske der vorherigen Seite
	Wechselt zur Eingabemaske der nächsten Seite
	Wechselt zur Eingabemaske der letzten Seite
	Fügt eine neue Seite (Ergänzungsblatt) hinzu
	Zeigt den Dialog mit den Programminformationen.
	Aufruf der On-Line Hilfe.

Menü "Datei"

Befehle im Menü "Datei"

Das Menü Datei enthält folgende Befehle:

[Neu](#)

Erstellt ein neues Dokument.

[Öffnen](#)

Öffnet ein vorhandenes Dokument.

[Schließen](#)

Schließt ein Dokument.

[Speichern](#)

Speichert ein geöffnetes Dokument unter dem gleichen Dateinamen.

[Speichern unter](#)

Speichert ein geöffnetes Dokument unter einem angegebenen Dateinamen.

[Drucken](#)

Druckt ein Dokument.

[Druckeinrichtung](#)

Wählt einen Drucker und eine Druckerverbindung aus.

[Info über...](#)

Zeigt Programm-, Versions- und Copyrightinformationen an.




[Beenden](#)

Beendet das Programm.

Datei --> Neu

Neu (Menü 'Datei')

Verwenden Sie diesen Befehl, um ein neues Dokument zu erstellen. Wählen Sie den Typ der zu erstellenden Datei im Dialogfeld Neue Datei aus. Sie können ein vorhandenes Dokument mit dem Befehl [Datei öffnen](#) öffnen.




Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Datei --> Öffnen

Öffnen (Menü 'Datei')

Verwenden Sie diesen Befehl, um ein vorhandenes Dokument in einem neuen Fenster zu öffnen. Sie können mehrere Dokumente gleichzeitig öffnen. Verwenden Sie das Menü [Fenster](#), um zwischen mehreren geöffneten Fenstern zu wechseln.

Sie können mit dem Befehl [Neu](#) auch ein neues Dokument erstellen.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Datei --> Schließen

Schließen (Menü 'Datei')




Verwenden Sie diesen Befehl, um alle Fenster zu schließen, die das aktive Dokument enthalten. Das Programm fordert Sie vor dem Schließen des Dokuments zum Speichern auf. Wenn Sie das Dokument schließen, ohne zu speichern, werden alle seit dem letzten Speichern vorgenommenen Änderungen verworfen. Vor dem Schließen eines unbenannten Dokuments zeigt Ihnen das Programm das Dialogfeld [Speichern unter](#) an, und fordert zum Benennen und Speichern des Dokuments auf.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  aufrufen.

Datei --> Speichern

Speichern (Menü 'Datei')

Verwenden Sie diesen Befehl, um das aktive Dokument unter den aktuellen Namen und Verzeichnis zu speichern. Wenn das Dokument das erste Mal gespeichert wird, zeigt das Programm das Dialogfeld [Speichern unter](#) an, in dem Sie das Dokument benennen können. Wenn Sie den Namen und das Verzeichnis eines vorhandenen Dokuments ändern möchten, wählen Sie den Befehl [Speichern unter](#).

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Datei --> Speichern unter

Speichern unter (Menü 'Datei')




Verwenden Sie diesen Befehl, um das aktive Dokument zu benennen und zu speichern. Der Befehl zeigt das Dialogfeld [Speichern unter](#) an, in dem Sie das Dokument benennen können.

Verwenden Sie den Befehl [Speichern](#), um ein Dokument unter dem vorhandenen Namen und Verzeichnis zu speichern.

Datei --> Drucken

Drucken (Menü 'Datei')

Verwenden Sie diesen Befehl, um ein Dokument zu drucken. Der Befehl öffnet das Dialogfeld Drucken, in dem Sie den zu druckenden Seitenbereich, die Anzahl der Kopien, den Zieldrucker und andere Druckoptionen festlegen können.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

[Dialogfeld bei Ausdruck der Ausfuhrerklärung \(Einheitspapier 733/734\)](#)

[Dialogfeld bei Ausdruck der EUR.1](#)

[Dialogfeld bei Ausdruck der AT.R.](#)

[Dialogfeld bei Ausdruck des DV.1](#)

[Dialogfeld bei Ausdruck des Ursprungszeugniss](#)

[Dialogfeld bei Ausdruck der Langzeit-Lieferantenerklärung](#)

Datei --> Druckeinrichtung

Drucker einrichten (Menü 'Datei')

Verwenden Sie diesen Befehl, um einen Drucker und eine Druckerverbindung auszuwählen. Dieser Befehl zeigt das Dialogfeld [Drucker einrichten](#) an, in dem Sie den Drucker und die Druckerverbindung angeben können.

Datei --> Info über...

Info über... (Menü 'Datei')




Verwenden Sie diesen Befehl, um die Copyrightinformationen, die Versionsnummer und die Lizenzdaten der Anwendung anzuzeigen.

Alternativ können Sie diesen Menüpunkt mit der Schaltfläche  aufrufen.

Datei --> Beenden

Beenden (Menü 'Datei')

Verwenden Sie diesen Befehl, um das Programm zu beenden. Das Programm fordert Sie wenn nötig zum Speichern der geöffneten Dokumente auf.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Menü "Bearbeiten"

Das Menü "Bearbeiten"

Das Menü Bearbeiten zeigt je nach angezeigtem Formular einen anderen Inhalt.

[Menü "Bearbeiten" bei "Einheitspapier"](#)

[Menü "Bearbeiten" bei "D.V.1"](#)

Menü "Bearbeiten" (Einheitspapier)

Befehle im Menü "Bearbeiten" bei Formular Einheitspapier

Das Menü Bearbeiten enthält folgende Befehle:

Vorgaben einfügen	Öffnet einen Dialog mit Vorgaben für das aktuelle Eingabefeld.
Rückgängig	Vorherigen Bearbeitungsvorgang umkehren.
Ausschneiden	Überträgt Daten aus dem Eingabefeld in die Zwischenablage.
Kopieren	Kopiert Daten aus dem Eingabefeld in die Zwischenablage.
Einfügen	Fügt Daten aus der Zwischenablage in das Eingabefeld ein.
Alles markieren	Markiert den gesamten Text im aktuellen Eingabefeld.
Einfügemodus ausschalten	Schaltet zwischen Einfüge- und Überschreibmodus um.
Warenposition verschieben	Verschiebt die Warenposition in der sich der Textcursor befindet.
Letzte Formularseite entfernen	Löscht die letzte Formularseite.
Nächstes Eingabefeld	Wechselt in das nächste Eingabefeld.
Vorheriges Eingabefeld	Wechselt in das vorherige Eingabefeld.
Schrift größer	Vergrößert die Schrift um einen Schritt
Schrift kleiner	Verkleinert die Schrift um einen Schritt
Schrift fett	Schaltet zwischen Fett- und Normalschrift um
Text linksbündig	Formatiert den Text linksbündig
Text zentriert	Formatiert den Text zentriert
Text rechtsbündig	Formatiert den Text rechtsbündig

Bearbeiten --> Vorgaben einfügen

Vorgaben einfügen (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um einen Dialog zu öffnen, der spezifisch zum jeweiligen Eingabefeld, Vorgaben anzeigt, aus denen Sie die für Sie zutreffenden Texte bzw. Daten auswählen können, um sie in das Eingabefeld einzufügen.

Dieser Befehl ist nicht verfügbar, wenn die für das aktive Eingabefeld keine Vorgaben vorgesehen sind.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Taste  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Rückgängig

Rückgängig (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die zuletzt im aktuellen Eingabefeld gemachten Änderungen zu

widerrufen.




Dieser Befehl ist nicht verfügbar, wenn noch kein Änderunen vorgenommen wurden.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  aufrufen.

Bearbeiten --> Ausschneiden

Ausschneiden (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die ausgewählten Daten in die Zwischenablage zu übertragen.
Dieser Befehl ist nicht verfügbar, wenn keine Daten ausgewählt sind.
Der Inhalt der Zwischenablage wird durch die übertragenen Daten ersetzt.




Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Kopieren

Neu (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die ausgewählten Daten in die Zwischenablage zu kopieren.
Dieser Befehl ist nicht verfügbar, wenn keine Daten ausgewählt sind.

Der Inhalt der Zwischenablage wird durch die kopierten Daten ersetzt.




Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Einfügen

Einfügen (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um eine Kopie des Zwischenablageninhalts am Einfügepunkt einzufügen.

Dieser Befehl ist nicht verfügbar, wenn die Zwischenablage leer ist.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Alles markieren

Alles markieren (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um den gesamten Text im aktuellen Eingabefeld zu markieren.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  aufrufen.

Bearbeiten --> Einfügemodus ein-/ausschalten

Einfügemodus ein-/ausschalten (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um den Schreibmodus zu ändern.
Im Modus "Einfügen", werden alle Eingaben an der Textcursorposition eingefügt, im Modus "Überschreiben" werden die Zeichen an der aktuellen Position überschrieben.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Taste  aufrufen.

Bearbeiten --> Warenposition verschieben

Warenposition verschieben (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl um die Warenposition an der derzeitigen Textcursorposition zu verschieben.

Bearbeiten --> Letzte Formulareseite entfernen

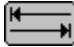
Letzte Formulareseite entfernen (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl um die letzte Formulareseite (Zusatzblatt) zu entfernen.
Das erste Zusatzblatt ist fest im Dokument verankert und kann nicht entfernt werden.

Bearbeiten --> Nächstes Eingabefeld

Nächstes Eingabefeld (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um in das nächste Eingabefeld zu wechseln.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tabulatortaste  aufrufen.

Bearbeiten --> Vorheriges Eingabefeld

Vorheriges Eingabefeld (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um in das vorangegangene Eingabefeld zu wechseln.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  aufrufen.

Bearbeiten --> Schrift größer

Schrift größer (Menü 'Bearbeiten')

Ändert die Schriftgröße im aktuellen Eingabefeld. Die Schrift wird eine Stufe größer eingestellt.

Es kann immer nur der gesamte Text eines Eingabefeldes formatiert werden.

Alternativ können Sie diesen Menüpunkt mit der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Schrift kleiner

Schrift kleiner (Menü 'Bearbeiten')

Ändert die Schriftgröße im aktuellen Eingabefeld. Die Schrift wird eine Stufe kleiner eingestellt.

Es kann immer nur der gesamte Text eines Eingabefeldes formatiert werden.

Alternativ können Sie diesen Menüpunkt mit der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Schrift fett

Schrift fett (Menü 'Bearbeiten')

Ändert die Schriftgröße im aktuellen Eingabefeld. Die Schriftart wird mit diesem Befehl zwischen "Fett" und "Normal" umgeschaltet.




Es kann immer nur der gesamte Text eines Eingabefeldes formatiert werden.

Alternativ können Sie diesen Menüpunkt mit der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Text linksbündig

Text linksbündig (Menü 'Bearbeiten')




Verwenden Sie diesen Befehl, um den Text im aktiven Eingabefeld linksbündig zu formatieren.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Text zentriert

Text zentriert (Menü 'Bearbeiten')




Verwenden Sie diesen Befehl, um den Text im aktiven Eingabefeld zentriert zu formatieren.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Text rechtsbündig

Text rechtsbündig (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um den Text im aktiven Eingabefeld rechtsbündig zu formatieren.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Menü "Bearbeiten (D.V.1)

Befehle im Menü "Bearbeiten" bei Formular D.V.1

Das Menü Bearbeiten enthält folgende Befehle:

[Rückgängig](#)

Vorherigen Bearbeitungsvorgang umkehren.

[Ausschneiden](#)

Überträgt Daten aus dem Eingabefeld in die Zwischenablage.

[Kopieren](#)

Kopiert Daten aus dem Eingabefeld in die Zwischenablage.

[Einfügen](#)

Fügt Daten aus der Zwischenablage in das Eingabefeld ein.

[Alles markieren](#)

Markiert den gesamten Text im aktuellen Eingabefeld.

[Einfügemodus ausschalten](#)

Schaltet zwischen Einfüge- und Überschreibmodus um.

[Berechnung der Seite 2,3,4...](#)

Berechnung der Summen auf der Seite 2 und den Ergänzungsblättern

[Nächstes Eingabefeld](#)

Wechselt in das nächste Eingabefeld.

[Vorheriges Eingabefeld](#)

Wechselt in das vorherige Eingabefeld.

[Schrift größer](#)

Vergrößert die Schrift um einen Schritt

[Schrift kleiner](#)

Verkleinert die Schrift um einen Schritt

[Schrift fett](#)

Schaltet zwischen Fett- und Normalschrift um

[Text linksbündig](#)

Formatiert den Text linksbündig

[Text zentriert](#)

Formatiert den Text zentriert

[Text rechtsbündig](#)

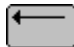
Formatiert den Text rechtsbündig

Bearbeiten --> Rückgängig

Rückgängig (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die zuletzt im aktuellen Eingabefeld gemachten Änderungen zu widerrufen.

Dieser Befehl ist nicht verfügbar, wenn noch kein Änderungen vorgenommen wurden.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  aufrufen.




Bearbeiten --> Ausschneiden

Ausschneiden (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die ausgewählten Daten in die Zwischenablage zu übertragen.

Dieser Befehl ist nicht verfügbar, wenn keine Daten ausgewählt sind.

Der Inhalt der Zwischenablage wird durch die übertragenen Daten ersetzt.




Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Kopieren

Neu (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die ausgewählten Daten in die Zwischenablage zu kopieren. Dieser Befehl ist nicht verfügbar, wenn keine Daten ausgewählt sind.

Der Inhalt der Zwischenablage wird durch die kopierten Daten ersetzt.

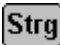


Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Einfügen

Einfügen (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um eine Kopie des Zwischenablageninhalts am Einfügepunkt einzufügen.

Dieser Befehl ist nicht verfügbar, wenn die Zwischenablage leer ist.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Alles markieren

Alles markieren (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um den gesamten Text im aktuellen Eingabefeld zu markieren.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  aufrufen.

Bearbeiten --> Einfügemodus ein-/ausschalten

Einfügemodus ein-/ausschalten (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um den Schreibmodus zu ändern. Im Modus "Einfügen", werden alle Eingaben an der Textcursorposition eingefügt, im Modus "Überschreiben" werden die Zeichen an der aktuellen Position überschrieben.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Taste  aufrufen.

Bearbeiten --> Warenposition verschieben

Warenposition verschieben (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl um die Warenposition an der derzeitigen Textcursorposition zu verschieben.

Bearbeiten --> Letzte Formularseite entfernen

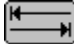
Letzte Formularseite entfernen (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl um die letzte Formularseite (Zusatzblatt) zu entfernen. Das erste Zusatzblatt ist fest im Dokument verankert und kann nicht entfernt werden.

Bearbeiten --> Nächstes Eingabefeld

Nächstes Eingabefeld (Menü 'Bearbeiten')


Verwenden Sie diesen Befehl, um in das nächste Eingabefeld zu wechseln.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tabulatortaste  aufrufen.

Bearbeiten --> Vorheriges Eingabefeld

Vorheriges Eingabefeld (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um in das vorangegangene Eingabefeld zu wechseln.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  aufrufen.

Bearbeiten --> Schrift größer

Schrift größer (Menü 'Bearbeiten')

Ändert die Schriftgröße im aktuellen Eingabefeld. Die Schrift wird eine Stufe größer eingestellt.

Es kann immer nur der gesamte Text eines Eingabefeldes formatiert werden.

Alternativ können Sie diesen Menüpunkt mit der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Schrift kleiner

Schrift kleiner (Menü 'Bearbeiten')

Ändert die Schriftgröße im aktuellen Eingabefeld. Die Schrift wird eine Stufe kleiner eingestellt.

Es kann immer nur der gesamte Text eines Eingabefeldes formatiert werden.


Alternativ können Sie diesen Menüpunkt mit der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Schrift fett

Schrift fett (Menü 'Bearbeiten')

Ändert die Schriftgröße im aktuellen Eingabefeld. Die Schriftart wird mit diesem Befehl zwischen "Fett" und "Normal" umgeschaltet.




Es kann immer nur der gesamte Text eines Eingabefeldes formatiert werden.

Alternativ können Sie diesen Menüpunkt mit der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Text linksbündig

Text linksbündig (Menü 'Bearbeiten')




Verwenden Sie diesen Befehl, um den Text im aktiven Eingabefeld linksbündig zu formatieren.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Text zentriert

Text zentriert (Menü 'Bearbeiten')




Verwenden Sie diesen Befehl, um den Text im aktiven Eingabefeld zentriert zu formatieren.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Bearbeiten --> Text rechtsbündig

Text rechtsbündig (Menü 'Bearbeiten')

Verwenden Sie diesen Befehl, um den Text im aktiven Eingabefeld rechtsbündig zu formatieren.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Tastenkombination  +  oder der Schaltfläche  aufrufen.

Menü "Optionen"

Das Menü "Optionen"

Das Menü Optionen zeigt je nach angezeigtem Formular einen anderen Inhalt.

[Menü "Optionen" bei "Einheitspapier"](#)

[Menü "Optionen" bei "D.V.1"](#)

Menü "Optionen" (Einheitspapier)

Befehle im Menü "Optionen" (Einheitspapier)

Das Menü Optionen enthält folgende Befehle:

[Stammdaten](#)

Stammdaten editieren.

[Formularvorgaben](#)

Formularvorgaben festlegen.

[Ränder](#)

Ränder für den Druck einstellen.

[Druckerschriftgrößen korrigieren](#)

Korrektur der Druckerschriftgrößen.

[Formularfelder definieren](#)

Dialog für die Änderung der
Formularfelddefinitionen.

[Programmvorgaben und Einstellungen](#)

Dialog für generelle Programmvorgaben und
Einstellungen

Optionen --> Symbolleiste

Symbolleiste (Menü 'Optionen')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die Symbolleiste ein- bzw. auszuschalten.

Optionen --> Dialogleiste

Dialogleiste (Menü 'Optionen')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die Dialogleiste am unteren Fensterrand ein- bzw. auszuschalten.

Optionen --> Stammdaten

Stammdaten (Menü 'Optionen')

Verwenden Sie diesen Befehl, um Warendaten einzugeben. Diese Daten sind dann die Vorgaben für Feld 14 beim Ausfuhrantrag oder Feld 31 beim Einheitspapier.

[Dialogfenster zur Eingabe der Warendaten](#)


Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Taste  aufrufen.

Optionen --> Formularvorgaben

Formularvorgaben für Einheitspapier (Menü 'Optionen')

Verwenden Sie diesen Befehl, um Formularvorgaben einzugeben. Diese Daten werden dann als Vorgabe beim Erzeugen eines neuen Dokuments benutzt.

[Dialogfenster zur Eingabe der Formularvorgaben](#)

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Taste  aufrufen.


Optionen --> Ränder

Ränder (Menü 'Optionen')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die Ränder beim Druck einzustellen. Mit diesem Befehl können Sie den Startpunkt für den Ausdruck auf einem Drucker festlegen.

In jedem Ausdruck wird an der linken oberen Ecke ein kleiner Winkel gedruckt, der mit den Linien auf dem Formular deckungsgleich sein sollte, um die genaue Positionierung der Texte auf dem Formular zu gewährleisten.

Die Zahlen im Dialog sind Abweichungen in mm vom vorgegebenen Startpunkt. Negative Zahlen schieben den Startpunkt nach links bzw. nach oben, positive Zahlen nach rechts bzw. nach unten. Diese Einstellung wird auf Ihrem Computer getrennt für jeden Formulartyp gespeichert und bei jedem Ausdruck verwendet.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Taste  oder der Schaltfläche  aufrufen.

[Dialogfenster für Ränder bei Ausdruck](#)

Optionen --> Druckerschriftgrößen korrigieren

Druckerschriftgrößen korrigieren (Menü 'Optionen')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die Druckerschriftgrößen beim Druck zu korrigieren.

Nicht alle Drucker erzeugen die gleiche Zeichengröße und -breite beim Druck wie Sie dies auf dem Bildschirm sehen. Mit diesem Befehl rufen Sie einen Dialog auf, mit dem Sie die Schriftgrößen beim Druck korrigieren können.

[Dialogfenster für Druckerschriftgrößen korrigieren](#)

Optionen --> Formularfelder definieren

Formularfelder definieren (Menü 'Optionen')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die Eigenschaften der Formularfelder im Eiheitspapier zu definieren.

[Dialogfenster zur Eingabe der Definitionen der Felder](#)

Optionen --> Programmeinstellungen

Programmeinstellungen (Menü 'Optionen')

Verwenden Sie diesen Befehl, um Programmeinstellungen zu definieren.

[Dialogfenster zur Eingabe der Programmeinstellungen](#)

Menü "Optionen" (D.V.1)

Befehle im Menü "Optionen" bei Formular D.V.1

Das Menü Optionen enthält folgende Befehle:

Ränder

Ränder für den Druck einstellen.

Druckerschriftgrößen korrigieren

Korrektur der Druckerschriftgrößen.

Programmvorgaben und Einstellungen

Dialog für generelle Programmvorgaben und Einstellungen

Optionen --> Symbolleiste

Symbolleiste (Menü 'Optionen')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die Symbolleiste ein- bzw. auszuschalten.

Optionen --> Dialogleiste

Dialogleiste (Menü 'Optionen')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die Dialogleiste am unteren Fensterrand ein- bzw. auszuschalten.

Optionen --> Ränder

Ränder (Menü 'Optionen')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die Ränder beim Druck einzustellen. Mit diesem Befehl können Sie den Startpunkt für den Ausdruck auf einem Drucker festlegen.

In jedem Ausdruck wird an der linken oberen Ecke ein kleiner Winkel gedruckt, der mit den Linien auf dem Formular deckungsgleich sein sollte, um die genaue Positionierung der Texte auf dem Formular zu gewährleisten.

Die Zahlen im Dialog sind Abweichungen in mm vom vorgegebenen Startpunkt. Negative Zahlen schieben den Startpunkt nach links bzw. nach oben, positive Zahlen nach rechts bzw. nach unten. Diese Einstellung wird auf Ihrem Computer getrennt für jeden Formulartyp gespeichert und bei jedem Ausdruck verwendet.

Alternativ können Sie diesen Befehl auch mit der Taste  oder der Schaltfläche  aufrufen.

[Dialogfenster für Ränder bei Ausdruck](#)

Optionen --> Programmeinstellungen

Programmeinstellungen (Menü 'Optionen')

Verwenden Sie diesen Befehl, um Programmeinstellungen zu definieren.

[Dialogfenster zur Eingabe der Programmeinstellungen](#)

Menü "Formular"

Das Menü Formular

Das Menü Formular zeigt je nach angezeigtem Formular einen anderen Inhalt.

[Menü "Formular" bei "Einheitspapier"](#)

[Menü "Formular" bei "D.V.1"](#)

Menü Formular (Einheitspapier)

Befehle im Menü "Formular" (Einheitspapier 733/734)

Das Menü 'Formular' enthält folgende Befehle:

Nächste Seite

Vorherige Seite

Erste Seite

Letzte Seite

[Seite hinzufügen](#)

Sprung auf die nächste Seite

Sprung auf die vorherige Seite

Sprung auf die erste Seite

Sprung auf die letzte Seite

Fügt eine weitere Seite dem Dokument zu.

0737 / 0738 (Bestimmung - Eingang / Einfuhr)

0747 / 0748 (Bestimmung - Eingang / Einfuhr)

0777 / 0778 (Vereinfachte Zollanmeldung)

0779 / 0780 (Bestimmung - Eingang / Einfuhr)

Anzeige des Papiers 0737/0738

Anzeige des Papiers 0747/0748

Anzeige des Papiers 0777/0778

Anzeige des Papiers 0779/0780

Menü Formular (D.V.1)

Befehle im Menü "Formular" (D.V.1)

Das Menü 'Formular' enthält folgende Befehle:

Nächste Seite

Vorherige Seite

Erste Seite

Letzte Seite

[Seite hinzufügen](#)

Sprung auf die nächste Seite

Sprung auf die vorherige Seite

Sprung auf die erste Seite

Sprung auf die letzte Seite

Fügt eine weitere Seite dem Dokument zu.

Menü "Fenster"

Befehle im Menü "Fenster"

Das Menü 'Fenster' enthält folgende Befehle, mit denen Sie Ansichten von mehreren Dokumenten im Programmfenster anordnen können:

[Neues Fenster](#)

Erstellt ein neues Fenster, das das gleiche Dokument anzeigt.

[Überlappend](#)

Ordnet die Fenster überlappend an.

[Nebeneinander](#)

Ordnet die Fenster nebeneinander an.

[Symbole anordnen](#)

Ordnet die Symbole von geschlossenen Fenstern an.

[Fenster1, 2, 3...](#)

Wechselt zum angegebenen Fenster.

Fenster --> Neues Fenster

Neues Fenster (Menü 'Fenster')

Verwenden Sie diesen Befehl, um ein neues Fenster mit dem gleichen Inhalt wie das aktive Fenster zu öffnen. Sie können mehrere Dokumentfenster öffnen, um gleichzeitig verschiedene Teile oder Ansichten eines Dokuments anzuzeigen. Wenn Sie den Inhalt in einem Fenster ändern, werden die Änderungen in allen anderen Fenstern reflektiert, die das gleiche Dokument enthalten. Wenn Sie ein neues Fenster öffnen, ist dieses das aktive Fenster und wird als oberstes Fenster angezeigt.

Fenster --> Überlappend

Überlappend (Menü 'Fenster')

Verwenden Sie diesen Befehl, um mehrere geöffnete Fenster überlappend anzuordnen.

Fenster --> Nebeneinander

Nebeneinander (Menü 'Fenster')

Verwenden Sie diesen Befehl, um mehrere geöffnete Fenster nebeneinander anzuordnen.

Fenster --> Symbole anordnen

Symbole anordnen (Menü 'Fenster')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die Symbole der minimierten Fenster am unteren Rand des Hauptfensters anzuzeigen. Wenn sich am unteren Rand des Hauptfenster ein geöffnetes Dokumentfenster befindet, sind möglicherweise nicht alle Symbole sichtbar, da sie unter dem Dokumentfenster liegen.

Menü "Lizenz"

Befehle im Menü "Lizenz"

Das Menü Lizenz enthält folgende Befehle:

[Lizenz laden](#)

Öffnet einen Dialog zur Eingabe der Lizenzdaten.

[Lizenzdaten anzeigen](#)

Anzeige der Lizenzdaten zu diesem Programm.

[Benutzerdaten zurücksetzen](#)

Löschen der Benutzerdaten zur Lizenz.

Lizenz --> Lizenz laden

Lizenz laden (Menü 'Lizenz')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die Lizenzdaten einzugeben.

Nach Eingabe der Lizenzdaten wird das Programm automatisch beendet, schließe Sie bitte vorher offene Dateien, um Datenverlust zu vermeiden. Als erstes erhalten Sie die aktuellen Lizenzdaten (sofern vorhanden) angezeigt. Betätigen Sie in diesem Dialog die Schaltfläche "Registrieren" um die Eingabemaske aufzurufen.

Es gibt zwei Möglichkeiten, Ihre Lizenzdaten einzugeben:

Übertragen Sie die Daten von Ihrem Lizenzblatt. Achten Sie darauf, daß alles exakt so wie auf dem Lizenzblatt angegeben, in die Eingabemaske übertragen wird. Geben Sie auch die Anzahl der Benutzer und die Programmoption so ein, wie es angegeben ist.

Wenn Sie eine Lizenzdatei auf einer Diskette besitzen, dann können Sie diese durch Betätigen der Schaltfläche "Daten von Disk einlesen..." laden.

Lizenz --> Lizenz anzeigen

Lizenz anzeigen (Menü 'Lizenz')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die Lizenzdaten anzuzeigen. Sie erhalten ein Dialogfenster, in dem die Lizenzdaten angezeigt werden.

Lizenz --> Benutzerdaten zurücksetzen

Benutzerdaten zurücksetzen (Menü 'Lizenz')

Verwenden Sie diesen Befehl, um die Benutzerdaten zurückzusetzen.

Diese Aktion ist zum Beispiel nötig, wenn der Benutzername und/oder der Rechnername geändert wurde. Die lizenzierten Benutzer werden mit Benutzernamen und Rechnernamen gespeichert. Wenn sich diese Angaben ändern ist der Benutzer dann nicht mehr lizenziert, da sich der Name (Benutzer X auf Rechner Y) geändert hat.

Diese Funktion kann nur einmal innerhalb von 20 Tagen aufgerufen werden!
Nach dem Löschen der Benutzerdaten muß Ihr Rechner neu gestartet werden!

Nach dem Neustart des Rechners melden Sie sich mit dem berechtigten Benutzer vom entsprechenden Rechner an, indem Sie mit dieser Identität das Programm aufrufen.

Menü "Hilfe"

Befehle im Menü "Hilfe"

Das Menü 'Hilfe' enthält folgende Befehle:

Hilfe Inhalt	Ruft die Hilfe mit Inhaltsverzeichnis auf.
Hilfe Allgemein	Ruft die Hilfe zum aktuellen Kontext auf.
Bestellfax für Lizenzbestellung	Anzeige eines Bestellfaxes, mit dem Sie ganz einfach die gewünschte Lizenz bestellen können.
Hilfe zur Registrierung	Ruft die Hilfe zur Registrierung auf.
Hilfe bei Problemen	Ruft die Hilfe zu bekannten Problemen auf.
Homepage im Internet	Ruft den Internetexplorer mit der Homepage von ugso-software.de auf.

Einheitspapier



Hilfe zum Einheitspapier (Einfuhr)

Feld 1	Anmeldung
Feld 2	Versender/Ausführer
Feld 3	Vordrucke
Feld 4	Ladelisten
Feld 5	Positionen
Feld 6	Packstücke insgesamt
Feld 7	Positionen
Feld 8	Empfänger
Feld 9	Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr
Feld 10	Erstes Best. Land
Feld 11	Handelsland
Feld 13	G.L.P.
Feld 14	Anmelder/Vertreter
Feld 15	Versendungs-/Ausfuhrland
Feld 16	Ursprungsland
Feld 17	Bestimmungsland
Feld 18	Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des

Feld 19	Beförderungsmittels
Feld 20	Container
Feld 21	Lieferbedingung
Feld 22	Kennzeichen und Staatszugehörigkeit
Feld 23	Währung und in Rechn. gestellter Gesamtbetrag
Feld 24	Umrechnungskurs
Feld 25	Art des Geschäfts
Feld 26	Verkehrszweig an der Grenze
Feld 27	Inländischer Verkehrszweig
Feld 28	Ladeort
Feld 29	Finanz und Bankangaben
Feld 30	Ausgangszollstelle
Feld 31	Warenort
Feld 32	Packstücke und Warenbezeichnung
Feld 33	Positions-Nr.
Feld 34	Warennummern
Feld 35	Ursprungsland-Code
Feld 36	Rohmasse
Feld 37	Präferenz
Feld 38	Verfahren
Feld 39	Eigenmasse
Feld 40	Kontingent
Feld 41	Summarische Anmeldung/Vorpapier
Feld 42	Besondere Maßeinheit
Feld 43	Artikelpreis
Feld 44	Besondere Vermerke
Feld 45	Berichtigung
Feld 46	Statistischer Wert
Feld 47	Abgabenberechnung
Feld 48	Zahlungsaufschub
Feld 49	Bezeichnung des Lagers
Feld 50	Hauptverpflichteter
Feld 51	Vorgesehene Durchgangszollstellen
Feld 52	Sicherheit
Feld 53	Bestimmungsstelle
Feld 54	Ort, Datum, Unterschrift

Feld 1**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 1**

1 ANMELDUNG	

In die Unterfelder sind folgende Kurzbezeichnungen bzw. Codes einzutragen:

Die Schaltfläche  oder die Taste **F2** hält einen Eingabedialog bereit.

Unterfeld 1:

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

- EU** Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern für eine Anmeldung zur Überführung von aus einem EFTA-Land in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführte Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat.
- IM** Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern für eine Anmeldung zur Überführung von aus anderen Drittländern als den EFTA-Ländern in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführte Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat.
- Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft für eine Anmeldung zur Überführung von aus einem Mitgliedsstaat eingegangenen Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat.
- CO** Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft für
- eine Anmeldung zur Überführung Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat.
- eine Anmeldung zur Überführung Gemeinschaftswaren in ein Zollagerverfahren.
- IN** Im Warenverkehr mit anderen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft für eine Meldung zum Eingang von Gemeinschaftswaren im Rahmen der Intrahandelsstatistik (Intrastat)

Unterfeld 2:

In diesem Feld wird die angemeldete zollrechtliche Bestimmung nur allgemein angegeben. Es bedeuten:

- A** für eine Zollanmeldung (normales Verfahren, Artikel 62 ZK)
- B** für eine unvollständige Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe a) ZK
- C** für eine vereinfachte Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe b) ZK)
- D** für die Abgabe einer Zollanmeldung (gemäß Code A) bevor der Anmelder die Waren stellen kann
- E** für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code B) bevor der Anmelder die Waren stellen kann
- F** für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code C) bevor der Anmelder die Waren stellen kann
- X** für eine ergänzende Anmeldung eines unter B definierten vereinfachten Verfahrens
- Y** für eine ergänzende Anmeldung eines unter C definierten vereinfachten Verfahrens
- Z** für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel

76 Abs. 1 Buchstabe c) ZK (Anschreibung der Waren in der Buchführung)



Unterfeld 3: (Nicht auszufüllen).

Feld 2



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 2

2 Versender/Ausführer	Nr.
-----------------------	-----

Die Schaltfläche  oder die Taste  hält einen Eingabedialog zu einer kleinen Adressdatenbank bereit.

Anzugeben sind der Versender/Ausführer oder Verkäufer der Waren.
Einzutragen sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift (Hausadresse).
Rechts neben Namen und Anschrift des Versenders/Ausführers ist unter "Nr." die Zollnummer einzutragen, soweit diese vom RZ Karlsruhe zugeteilt wurde. Ist jedoch vom Statistischen Bundesamt eine Firmennummer zugeteilt worden, so ist diese einzutragen.

Feld 3



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 3

3 Vordrucke

Anzugeben ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze.

Beispiel:

Werden ein Vordruck COM und 2 Vordrucke COM/c vorgelegt, dann ist der Vordruck COM mit 1/1, der erste Vordruck COM/c mit 3/2 und der zweite Vordruck COM/c mit 3/3 zu bezeichnen.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird im Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, im Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

Werden anstelle eines Vordrucksatzes mit 8 Exemplaren zwei Vordrucksätze mit je 4 Exemplaren verwendet, so gelten die beiden als ein Vordrucksatz.

Feld 4



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 4

4 Ladelisten

(Nicht auszufüllen)

Feld 5



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 5

5 Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Anmelder auf allen Vordrucken angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der ausgefüllten Felder "Warenbezeichnung".

Feld 6



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 6

6 Packst. insgesamt

(In Deutschland nicht auszufüllen).

Feld 7



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 7

(Ausfüllung freigestellt)

7 Bezugsnummer

Die Angabe ist dem Anmelder freigestellt. Hierbei handelt es sich um die Innerbetriebliche Nummer die der Anmelder der Ware gegeben hat.

Feld 8



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 8

8 Empfänger	Nr.
--------------------	-----

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren auszuliefern sind.

Einzutragen sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift. Rechts neben Namen und Anschrift des Empfängers ist unter "Nr." die Zollnummer einzutragen, soweit diese vom RZ Karlsruhe zugeteilt wurde. Ist jedoch vom Statistischen Bundesamt eine Firmenummer zugeteilt worden, so ist diese einzutragen.

Bei der Überführung von Waren in das Zollagerverfahren in einem privaten Lager (Typ C, D oder E) sind Name und Vorname sowie die vollständige Anschrift des Einlagerers anzugeben, soweit dieser nicht der Anmelder ist.

Vor jede Zollnummer ist das Kennzeichen "DE" (bündig, ohne Leerzeichen) zu setzen. Dies gilt auch für die Zollnummer ausländischer Beteiligter.

Feld 9



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 9

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr	Nr.
---	-----

(Nicht auszufüllen).

Feld 10



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 10

10 Erstes Best.	Land
------------------------	------

(Nicht auszufüllen).

Feld 11



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 11

11 Handels-	Land
-------------	------

(Nicht auszufüllen).

Feld 13



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 13

13 G. L. P.

(Nicht auszufüllen).

Feld 14



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 14

14 Anmelder/Vertreter	Nr.
-----------------------	-----

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Anmelders (Anmelder i. S. des Artikels 4 Nr. 18 Zollkodex) u n d ggf. des Bevollmächtigten (Vertreter), bei Untervertretungen auch des Untervertreeters.

Sind Anmelder/Einführer identisch, ist "Empfänger – 00500" anzugeben.

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist einer der folgenden Codes vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen.

- 1** Anmelder
- 2** Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 erster Gedankenstrich Zollkodex)
- 3** Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich Zollkodex)

Wird dieser Code auf Papier ausgedruckt, so ist er in eckige Klammer zu setzen ([1], [2] oder [3]).

Vor jede Zollnummer ist das Kennzeichen "DE" zu setzen. Dies gilt auch für die Zollnummer ausländischer Beteiligter.

Unter "Nr." ist die Zollnummer des Anmelders und ggf. seines Vertreters anzugeben (siehe Absatz 46 der Allgemeinen Bemerkungen). Sind Anmelder und Versender/Ausführer identisch, ist "Versender/Ausführer" anzugeben.

Bei der Verwendung des Exemplars Nr. 2 des Einheitspapiers als Vordruck INT sind neben dem Namen und Vornamen bzw. der Firma und der vollständigen Anschrift des Drittanmelders auch dessen Steuernummer, die er im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben hat, die vom Statistischen Bundesamt ggf. zugeteilte dreistellige Unterscheidungsnummer sowie die zweistellige Schlüsselnummer gemäß Anhang 1A des Bundeslandes, in dem das für die Veranlagung zur

Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat, anzugeben. Nichtnumerische Zeichen (z. B. : / , -) sind zu unterdrücken.

Feld 15



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 15

15 Versendungs-/Ausfuhrland

Die Schaltfläche  oder die Taste **F2** hält einen Eingabedialog bereit.

Anzugeben ist das Land, von dem aus die Waren versendet/ausgeführt worden sind.

Anzugeben ist das Land, von dem die Waren versendet/ausgeführt worden sind.

Ist die Ware vor ihrer Ankunft im Erhebungs- / Wirtschaftsgebiet in ein oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungs- / Ausfuhrland das letzte Land, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben.

15 Vers./Ausf.L.Code
a| |b|

(Nicht auszufüllen)

Feld 16



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 16

16 Ursprungsland

(Nicht auszufüllen).

Feld 17



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 17

17 Bestimmungsland

Die Schaltfläche  oder die Taste **F2** hält einen Eingabedialog bereit.

Feld 17a ist nur auszufüllen, wenn das Bestimmungsland ein anderer Mitgliedsstaat ist. Anzugeben ist ggf. die **Ländernummer** nach dem "Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik".

Im Feld 17b ist das Zielland anzugeben. Zielland ist das Land in Deutschland, in dem die Sendung verbleiben soll (z.B. Hessen). Anzugeben sind die entsprechenden **Schlüsselnummern**.

Waren, die nicht für Deutschland, sondern von vornherein für das Ausland bestimmt sind, werden unter **Schlüsselnummer 25** angemeldet.

17 Bestimm.L.Code	
a	b

(Nicht auszufüllen).

Feld 18



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 18

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	

Anzugeben sind Kennzeichen oder Name des Beförderungsmittels (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf dem die Waren bei Ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Wenn die Waren in festinstallierten Transporteinrichtungen (z.B. Rohrleitungen) befördert werden, ist kein Kennzeichen anzugeben. Im Luftverkehr genügt es, wenn das Wort "Flugzeug" angegeben wird.

Die Angabe der Staatszugehörigkeit im 2. Unterfeld ist nicht erforderlich.

Feld 19



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 19

19 Ctr.

Die Schaltfläche  oder die Taste **F2** hält einen Eingabedialog bereit.

Einzutragen sind unter Benutzung des Gemeinschaftscodes die Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft:

- 0** Nicht in Containern beförderte Waren
- 1** In Containern beförderte Waren

Die Angabe entfällt bei Beförderung im Postverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z.B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb.

Kann bei Übergängen aus Lager (Zollager, Freilager, Freizone) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung]), in die aktive Veredelung oder in die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung die Containereigenschaft nicht mehr festgestellt werden, so sind die Angaben zu machen, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft entsprechen haben. In Zweifelsfällen ist der Code 0 einzutragen.

Feld 20**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 20**

20 Lieferbedingung		

Die Schaltfläche  oder die Taste **F2** hält einen Eingabedialog bereit.

Anzugeben ist die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) entsprechend der Liste der [Incoterm-Codes](#).


Im ersten Unterfeld des Feldes wird der [Incoterm-Code](#) eingetragen, im zweiten Unterfeld der darauf bezogene Ort, das dritte Unterfeld ist nicht auszufüllen.

Lieferbedingungen, die in der Incoterm-Code-Liste nicht aufgeführt sind, werden mit ihrem vollen Wortlaut im zweiten Unterfeld eingetragen (z. B. frei Haus verzollt, versteuert); das erste Unterfeld erhält dann die Eintragung "XXX".

Das dritte Unterfeld ist in Deutschland nicht auszufüllen.

Feld 21**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 21**

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	

Die Schaltfläche  oder die Taste **F2** hält einen Eingabedialog für das 2. Unterfenster bereit.

Erstes Unterfeld:

In jedem Fall ist anzugeben die Art (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird.

Das Kennzeichen des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird, ist nur bei Beförderungen im Seeverkehr (Schiffsname) anzugeben.

Zweites Unterfeld:

Einzutragen ist die Staatszugehörigkeit des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch fest installierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder eigenem Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der [ISO-alpha-2-Code für Länder](#) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, ist der Code "QU" einzutragen.

Anmerkung:

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Falle "Lastkraftwagen auf Seeschiff" ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle "Zugmaschine mit Auflieger" ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).


Können bei Übergängen aus einem Zolllager oder einer Freizone in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung]), in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren die Art, das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels nicht mehr festgestellt werden, so sind mutmaßliche Angaben zu Feld Nr. 21 zu machen.

Feld 22



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 22

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.

Die Schaltfläche  oder die Taste **F2** hält einen Eingabedialog für das erste Unterfeld bereit.

Anzugeben sind die Währung (1. Unterfeld), auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des [ISO-alpha-3-Codes für Währungen](#) und der für alle angemeldeten Waren in dieser Währung in Rechnung gestellte Betrag (2. Unterfeld). Lautet die Rechnung auf Euro, so ist der Code EUR zu verwenden. In Fällen kostenloser Lieferung ist "unentgeltlich" einzutragen.

Feld 23



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 23

23 Umrechnungskurs

Es ist der geltende Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in Euro anzugeben..

Feld 24



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 24

24 Art des	Geschäfts

Die Schaltfläche  oder die Taste **F2** hält einen Eingabedialog bereit.

In diesem Feld ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages wie z.B. Verkauf oder Kommission ersichtlich werden) mit der Schlüsselnummer entsprechend der [Codeliste](#) anzugeben.

Feld 25



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 25

25 Verkehrsweig an	der Grenze

Die Schaltfläche  oder die Taste **F2** hält einen Eingabedialog bereit.

Hier ist unter Benutzung des nachfolgenden Codes die Art des Verkehrsweiges entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind.

- 1 – Seeverkehr
- 2 – Eisenbahnverkehr
- 3 – Straßenverkehr
- 4 – Luftverkehr
- 5 – Postsendungen
- 7 – Fest installierte Transporteinrichtungen¹
- 8 – Binnenschifffahrt
- 9 – Eigener Antrieb²

Anmerkungen:

¹ z. B. Rohrleitungen.

² Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungs-/ Wirtschaftsgebietes überschreiten.

Kann bei Übergängen aus einem Zolllager in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung]), in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren der Verkehrsweig an der Grenze nicht mehr festgestellt werden, so ist der mutmaßliche Verkehrsweig anzugeben.

Feld 26



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 26

26	Inländischer Ver- kehrszweig
----	---------------------------------

Die Schaltfläche  oder die Taste **F2** hält einen Eingabedialog bereit.

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrsweiges entsprechend dem Beförderungsmittel anzugeben, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Einfuhrformalitäten bei der Eingangszollstelle erfüllt werden und bei Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren.

- 1 – Seeverkehr
- 2 – Eisenbahnverkehr
- 3 – Straßenverkehr
- 4 – Luftverkehr
- 5 – Postsendungen
- 7 – Fest installierte Transporteinrichtungen¹
- 8 – Binnenschifffahrt
- 9 – Eigener Antrieb²

Anmerkungen:

¹ z. B. Rohrleitungen.

² Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungs-/ Wirtschaftsgebietes überschreiten.

Feld 27



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 27

27 Ladeort

(Nicht auszufüllen).

Feld 28



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 28

28 Finanz und Bankangaben

(Nicht auszufüllen).

Feld 29



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 29

29 Ausgangszollstelle

Die Schaltfläche  oder die Taste  hält einen Eingabedialog bereit.

In diesem Feld ist die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind, mit der Schlüsselnummer gemäß [Codeliste](#) anzugeben. Sofern sich die Eingangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wird die Angabe nicht verlangt.

Vor die Schlüsselnummer ist der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Bei Beförderungen durch die Post ist die Schlüsselnummer DE009901, bei Beförderungen in Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.

Feld 30



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 30

30 Warenort


(Nicht auszufüllen).

Feld 31



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 31

31 Packstücke und Waren- bezeich- nung	Zeichen und Nummern - Container Nr. Anzahl und Art
--	--

Die Schaltfläche  oder die Taste **F2** hält einen Eingabedialog zu einer kleinen Waren Daten-Datenbank bereit.

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder – bei unverpackten Waren – die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben.

Die Art der Packstücke ist anhand der [Verpackungscodes](#) anzugeben.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muss, dass die sofortige und eindeutige Identifizierung und die Einreihung der Ware in den Zolltarif möglich ist. Lässt diese Bezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Codenummer sie gehört, so ist sie noch durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart bezeichnende Merkmale zu ergänzen.

Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern, Währungsausgleichsbeträge, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze, Menge in dem für die Abgabenerhebung erforderlichen Maßstab – anderer Maßstab als Felder Nrn. 35 und 38 – usw.) verlangten Angaben enthalten. Hier ist der /sind die sich aus der entsprechenden Liste im Teil II des Elektronischen Zolltarifs ergebenden Verbrauchsteuer- Codes einzutragen, soweit nicht der Vordruck 0467 (Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern) verwendet wird.

Reicht bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren das Feld für Angaben steuerrechtlicher Art nicht aus, so ist dafür der Vordruck 0467 zu verwenden.

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist in die Felder 31 des Einheitspapiers einer der nachstehenden Vermerke einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist, das in dem zugehörigen ersten Feld 31 beschrieben wird:

- Parte del Bulto No...
- Del af Boks Nr...
- Teil aus Packstück Nr...
- Meros Dematos ...
- Part Case No...
- Extrait du Coils No...
- Parte de Collo No...
- Dul von Colli No...
- Parte do Volume No...

Diese vorläufige Absprache tritt am 1. September 1988 in Kraft und wird gegenstandslos, sobald die in ihr enthaltene Bestimmung in die Gemeinschaftsvorschriften übernommen worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Absprache nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt. Die EFTA-Länder erkennen jedoch die so ausgefüllten Einheitspapiere an.

Feld 32**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 32**

32 Positions	Nr.
--------------	-----

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken EU und EU/c, IM und IM/c oder CO und CO/c angemeldeten Positionen – vgl. [Feld Nr. 5](#) –.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, ist dieses Feld nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muss.

Feld 33**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 33**

33 Warennummer				
----------------	--	--	--	--

In das erste Unterfeld sind die ersten acht Stellen der Codenummer einzutragen (Kombinierte Nomenklatur). In das zweite Unterfeld sind die neunte und zehnte Stelle der Codenummer einzutragen (TARIC). In das dritte Unterfeld ist ggf. ein vierstelliger Zusatzcode einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ im Feld ZC hingewiesen wird (erster Zusatzcode). In das vierte Unterfeld ist ggf. ein weiterer vierstelliger Zusatzcode einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ hingewiesen wird (zweiter Zusatzcode). In das fünfte Unterfeld ist die elfte Stelle der Codenummer einzutragen (nationale Angabe).

Die fünf Unterfelder des Feldes Nr. 33 sind wie folgt auszufüllen:

Erstes Unterfeld (Kombinierte Nomenklatur)

Hier sind die ersten acht Stellen der Codenummer einzutragen.

Zweites Unterfeld (TARIC)

Hier sind die neunte und zehnte Stelle der Codenummer einzutragen.

Drittes Unterfeld (1. Zusatzcode)

Hier ist ggf. ein vierstelliger Zusatzcode einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ im Feld ZC hingewiesen wird.

Viertes Unterfeld (2. Zusatzcode)

Hier ist ggf. ein weiterer vierstelliger Zusatzcode einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ im Feld ZC hingewiesen wird.

Fünftes Unterfeld (Nationale Angaben)

Hier ist nur die elfte Stelle der Codennummer einzutragen. Die Eintragung ist linksbündig vorzunehmen.

Feld 34



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 34

(Feld 34a: Auszufüllen, Feld 34b: Nicht auszufüllen).

34 Urspr.Land Code	
a	b

Die Schaltfläche  oder die Taste **F2** hält einen Eingabedialog bereit.

Im Feld Nr. 34a ist das Ursprungsland nach dem [ISO-alpha-2-Code für Länder](#) anzugeben.

1. Ursprungsland ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Waren an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die Ware der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt (vgl. Artikel 23 Abs. 2 und Artikel 24 Zollkodex).
2. Das nach Nummer 1 ermittelte Ursprungsland ist bei Präferenzwaren dann anzugeben, wenn es von dem nach den präferentiellen Regeln ermittelten Ursprungsland abweicht. In diesem Fall ist das nach den präferentiellen Regeln ermittelte Ursprungsland in Feld Nr. 44 anzugeben.

3. Anstelle des Ursprungslandes ist anzugeben:

- bei Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Briefmarken für Sammlerzwecke und Antiquitäten das Versendungs- /Ausfuhrland,
- bei Waren, die in ein Land eingeführt, dort in den freien Verkehr getreten und anschließend so verwendet worden sind, dass sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind, dieses Land,
- bei im Ausland hergestellten Gemischen oder Gemengen von Waren aus verschiedenen Ursprungsländern, bei denen der Anteil der Waren aus diesen Ländern an dem Gemisch oder Gemenge nicht feststellbar ist, das Land, in dem das Gemisch oder Gemenge hergestellt worden ist,
- bei Waren, deren Ursprungsland nicht bekannt ist, das Versendungs-/Ausfuhrland.

Bei der (Wieder-)Einfuhr von Waren mit Gemeinschaftsursprung (z.B. Rückwaren) ist der Code EU anzugeben.

Feld 35



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 35

35 Rohmasse (kg)

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern).

Die Rohmasse kann für alle in einer Anmeldung aufgeführten Waren in einer Summe angegeben werden; die Felder Nr. 35 der ggf. beigefügten Ergänzungsvordrucke EU/c, IM/c oder CO/c bleiben dann frei.

Feld 36**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 36**

36 Präferenz

Mit dem hier anzugebenden Code wird die zutreffende Abgabenbegünstigung gemäß Artikel 20 Abs. 4 Zollkodex beantragt.

Anzugeben ist die Abgabenbegünstigung, deren Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung erfüllt sind, unter Benutzung eines dreistelligen numerischen Codes entsprechend Anhang 5. In den Fällen, in denen ein beantragtes Zollkontingent erschöpft ist, gilt der gestellte Antrag für die Anwendung jeder anderen bestehenden Präferenz, soweit für deren Anwendung die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird keine Abgabenbegünstigung beantragt, so ist hier der Code >>100<< anzugeben.

Anmerkung:

Der Anhang 5 enthält unter Abschnitt B eine Liste der gebräuchlichsten Codes für die Beantragung einer Abgabenbegünstigung.

Feld 37**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 37**

37 VERFAHREN

Anzugeben ist die zollrechtliche Bestimmung, zu der die Waren bei der Bestimmung (Eingang/Einfuhr) angemeldet werden, unter Benutzung eines vierstelligen numerischen oder ggf. siebenstelligen alphanumerischen Codes entsprechend der [Codeliste](#).

Der Code ist jeweils aus einem vierstelligen Gemeinschaftscode (die ersten zwei Stellen für die angemeldete zollrechtliche Bestimmung; die nächsten zwei Stellen für die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung) und einem ggf. weiteren dreistelligen Code, mit dem u.a. eine bestimmte Zollbefreiung beantragt wird, zusammensetzen. Die vier Ziffern des Gemeinschaftscodes sind in das erste Unterfeld einzutragen; der weitere dreistellige Code ist im zweiten Unterfeld anzufügen. Sofern keiner der [Codeliste](#) Abschnitt B zutreffend ist, ist das zweite Unterfeld nicht auszufüllen.

Beispiel:

Abfertigung einer aus den USA nach Deutschland eingeführten Ware (Nichtgemeinschaftsware) zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG; die Ware hat sich nicht in einer vorangegangenen zollrechtlichen Bestimmung befunden.

1. Bildung des Gemeinschaftscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Angemeldetes Verfahren: 40
(1. und 2. Ziffer)
- a) Vorangegangenes Verfahren: 00
(3. und 4. Ziffer)

2. Weiterer Code (Anhang 6 Abschnitt B):

Sofern keiner der Codes hinsichtlich der Ausfuhr zutrifft, bleibt das zweite Unterfeld offen.

Wenn aber z.B. für die Ware als Muster eine außertarifliche Zollbefreiung beantragt wird, ist im

zweiten Unterfeld der Code C30 einzutragen.

Feld 38



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 38

38 Eigenmasse

(Auszufüllen bei der Versendung/Ausfuhr; im Versand nur wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist.)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden [Feld Nr. 31](#) beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Bei einer Eigenmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden. Bei einer Eigenmasse von weniger als 500 Gramm ist auf "0" und ab 500 Gramm auf 1 kg zu runden.

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Feld 39



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 39

39 Kontingent

Bei Zollkontingentswaren wird die vierstellige Nummer des Zollkontingents aus dem Anhang ZK (Zollkontingente) des Elektronischen Zolltarifs eingetragen. Eine Eintragung der Nummer ist nur erforderlich, wenn ein bestimmtes Kontingent beantragt wird.

Feld 40



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 40

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

Unter Verwendung der in der [Codetabelle](#) vorgesehenen Codes sind die Bezugsnummern der Papiere für das Verfahren, das ggf. der Ausfuhr in ein Drittland oder der Versendung in einen Mitgliedsstaat unmittelbar vorausging oder eine vereinfachte Anmeldung anzugeben.

Feld 41**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 41**

41 Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebene Besondere Maßeinheit. Die Bezeichnung der Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: bei "1000 Stück" ist der Zahlenwert "1000" anzugeben).

Feld 42**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 42**

42 Artikelpreis

Anzugeben ist der Rechnungspreis der zu dieser Position in [Feld Nr. 31](#) angemeldeten Waren. Dieser ist in der Währung anzugeben, die auch im [Feld Nr. 22](#) (1. Unterfeld) genannt wurde. Sofern die Zollanmeldung nur eine Position umfasst, braucht das Feld nicht ausgefüllt zu werden.

Feld 44**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 44**

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen und Ge- nehmigungen		Code B.V
--	--	----------

Einzutragen sind die aufgrund der im Bestimmungsmitgliedstaat ggf. anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontrollexemplare T 5. Das Unterfeld „Code Besondere Vermerke“ (Code B.V.) ist nicht auszufüllen.

Für besondere Vermerke ist ein fünfstelliger [Code](#) einzutragen. Dieser [Code](#) wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht.

Beispiel:

Zur Beendigung der vorübergehenden Verwendung werden Waren in ein Nichterhebungsverfahren (z.B. das Zolllagerverfahren) übergeführt (Artikel 583 Zollkodex-DVO). In Feld Nr. 44 ist daher Folgendes einzutragen: „VVWaren – 10500“.

Die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind in Form eines vierstelligen [Codes \(TARIC-Code\)](#) anzugeben, auf den – sofern vorhanden – entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt.

Im Feld Nr. 44 sind insbesondere auch zu vermerken

- bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung) ggf. der abweichende Antrag auf einfuhrumsatzsteuerrechtliche Überführung in den freien Verkehr,
- etwaige besondere verbrauchsteuerrechtliche Anträge (z.B. das Verbringen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein Steuerlager, vgl. Anmerkung zu Code 45 in Anhang 6),
- die Verwendung der „Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern“ (Vordruck 0467),
- der Name des betreffenden zwischenstaatlichen Produktionsprogramms (vgl. Feld Nr. 24),
- Nummer und Datum der Einfuhrgenehmigung (EG), Einfuhrlizenz (EL) oder des Überwachungsdokuments (ÜD),
- Nummer und Datum der Genehmigung des Statistischen Bundesamtes bei der Verwendung entsprechender Warennummern aus dem Kapitel 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
- sofern bei der Einfuhr von Waren zu einem Zolllagerverfahren mit der Zollanmeldung (z.B. Vordruck 0747) die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung beantragt wird, Nummer und Datum des ÜD oder der EG – wenn keine ÜD oder keine EG erforderlich ist – der Buchstabe „E“,
- wenn die zu erhebende Einfuhrumsatzsteuer in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann: „Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.“,
- die Art (z. B. EUR.1, ATR oder Ursprungserklärung) und ggf. die Nummern vorgelegter Präferenznachweise,
- das nach den präferentiellen Regeln ermittelte Ursprungsland, wenn es von dem in Feld Nr. 34a angemeldeten Ursprungsland abweicht,
- Nummer und Datum von Bewilligungen, *)
***) Anmerkung:**
 Bei Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (ohne Zolllagerverfahren) ist in Fällen des Artikels 508 Abs. 1 Zollkodex-DVO ein Hinweis auf den gestellten Antrag, ansonsten in Fällen, bei denen die Bewilligung durch Annahme der Zollanmeldung erteilt wird (Artikel 505 Buchstabe b Zollkodex-DVO), sind die in Artikel 499 zweiter Unterabsatz Zollkodex-DVO genannten Angaben zu machen.
- Datum und Nummer des Anteilscheins,
- die Überwachungszollstelle mit Name und vollständiger Anschrift (z. B. bei Abgabe einer Anmeldung von Waren zur Überführung in die Zolllagerverfahren bei einer anderen Zollstelle als der Überwachungszollstelle),
- bei Verwendung als summarische Anmeldung ggf. vorhandene Nämlichkeitsmittel,
- Art und Bezeichnung der ggf. in Bezug auf VuB beizulegenden Dokumente und Bescheinigungen,
- die Nummer der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (zusätzlich zur Nummer der nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilenden Genehmigungen),
- die Zertifikatnummer, die ausstellende Behörde, das Datum der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer des Kimberley- Zertifikats für Rohdiamanten,
- bei Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung: „Einfuhr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung – 10100“. Dies gilt auch bei Anwendung eines vereinfachten Verfahrens/Verwendung von Ersatzpapieren,
- in den Fällen, in denen sich an die Einfuhr unmittelbar eine steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (Verfahrenscode 42 in Feld 37; § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG, siehe auch VSF Z 82 50 Nr. 1 Abs. 17): Name oder Firma, Anschrift sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat,
- wenn Waren im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden (steuerbefreiende Lieferung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG; Verfahrenscode 45 in Feld 37): Name oder Firma und Anschrift des Lagerhalters, die Bewilligungsnummer des Umsatzsteuerlagers sowie das bewilligende Finanzamt.

Feld 45**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 45**

45 Berichtigung

(nicht auszufüllen)**Feld 46****Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 46**

46 Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsregeln bzw. innerstaatlichen Regeln ergebenden Statistischen Wertes (Grenzübergangswert) in vollen Euro.

Statistischer Wert ist der auf den Ausstellungspflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Kauf der Ware, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr „frei deutsche Grenze“, im Seeverkehr „cif deutscher Entladehafen“ und im Postverkehr „frei Bestimmungspostanstalt“ umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. Zum Statistischen Wert gehören auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren im Ausland entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Empfänger/Einführer diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls die in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Zölle einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Bei dem Eingang/der Einfuhr nach passiver Veredelung gilt als Statistischer Wert der bei der Versendung/Ausfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren (Waren der vorübergehenden Ausfuhr) zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr bis zum Grenzort bei dem Eingang/der Einfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die Veredelungserzeugnisse entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze zu schätzen.

Feld 47



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 47

47 Abgaben- berechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:					

In der Spalte „**Art**“ ist für die Abgabenart der entsprechende Code entsprechend der [Codeliste](#) anzugeben.

In der Spalte „**Bemessungsgrundlage**“ ist für jede Abgabenart die Bemessungsgrundlage in einer Summe einzutragen (z. B. für den Zoll der ggf. aus der „Anmeldung der Angaben über den Zollwert“ – Vordruck 0464 – zu übernehmende Zollwert; für Verbrauchsteuern die Angaben aus [Feld Nr. 31](#) oder der „Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern“ – Vordruck 0467 –; für die Einfuhrumsatzsteuer der Zollwert, bei Einfuhr nach passiver Veredelung statt dessen das Veredelungsentgelt, sowie die Kosten für die Vermittlung der Lieferung und die Beförderungskosten bis zum ersten Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet bzw. bis zu einem weiteren Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet, sofern dieser im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer bereits feststeht). Einzelangaben sind im [Feld Nr. 31](#) zu vermerken.

In die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer etwa einzubeziehende Zoll- und Verbrauchsteuerbeträge brauchen nicht angegeben zu werden.

Bei Selbstberechnung sind in den Spalten „**Satz**“ und „**Betrag**“ der Abgabensatz und -betrag anzugeben. Die Selbstberechnung gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne des § 168 Satz 1 Abgabenordnung.

Für die Spalte „**ZA**“ (**=Zahlungsart**) sind folgende Buchstaben zu verwenden:

- A - Barzahlung
- C - Verrechnungsscheck (Banküberweisung)
- D - Andere
- E - Zahlungsaufschub
- F - Lastschriftverfahren

Anmerkung: Wenn keine Abgaben erhoben werden (z. B. bei Rückwaren), sind Eintragungen in diesem Feld nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für die Eintragungen bezüglich des Zolls bei Waren, die tariflich oder aufgrund einer Präferenz zollfrei sind, es sei denn, es handelt sich um Zollkontingents- oder sonstige überwachungspflichtige Waren.

Feld 48**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 48**

48 Zahlungsaufschub

Dieses Feld ist nur bei Zahlungsaufschub auszufüllen. Neben der Nummer des Aufschubkontos ist kenntlich zu machen, ob der Zahlungsaufschub für eigene (E) oder fremde (F) Abgabenschulden des Aufschubnehmers in Anspruch genommen werden soll. Werden hierbei mehrere Aufschubkonten berührt, können die Konto-Nummern auch in Feld B angegeben werden.

Der Antrag auf Zahlungsaufschub ist mit dieser Eintragung wirksam gestellt, wenn die Unterschrift in [Feld 54](#) von einem auf der Rückseite des Aufschubnehmerausweises aufgeführten Unterschriftsberechtigten geleistet wurde. Anderenfalls ist der Antrag auf Zahlungsaufschub stets auf einem gesonderten Blatt zu stellen.

Feld 49**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 49**

49 Bezeichnung des Lagers

Das Lager (Zolllager des Typs C, D, E, F oder Freilager) ist durch die Angabe der Lagernummer (Kennnummer) zu bezeichnen.

Feld 50**Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 50**

50 Hauptverpflichteter	Nr.	Unterschrift:
vertreten durch		
Ort und Datum:		

(nicht auszufüllen)

Feld 51



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 51

51 Vorgesehene
Grenzüber-
gangsstellen
(und Land)

--	--	--	--	--	--

(nicht auszufüllen)

Feld 52



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 52

52 Sicherheit
nicht gültig für

	Code
--	------

(nicht auszufüllen)

Feld 53



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 53

53 Bestimmungszollstelle und Land

--

(nicht auszufüllen)

Feld 54



Einheitspapier (Einfuhr) - Feld 54

Ort, Datum, Unterschrift

54 Ort und Datum


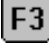
Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters

Die Exemplare Nrn. 6 und 7 müssen vom Anmelder bzw. Bevollmächtigten (Vertreter, ggf. Untervertreter) handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Anmelder bzw. Vertreter seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Anmelder bzw. Vertreter um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen können Abweichendes regeln.

D.V.1**Hilfe zu D.V.1**

Beim Ausfüllen des Formblatts ist das Formblatts 0466 zu beachten.

Die Berechnung der Seite 2 des Formulars 0464 und des Formulars 0465 erfolgt durch die Betätigung der Schaltfläche  oder mit der Taste .

Bei der Anmeldung der Angaben über den Zollwert sind die nachstehenden Hinweise zu beachten; in Zweifelsfällen ist die Zollstelle zu befragen.

Die Zollwertanmeldung ist eine Steuererklärung. Unrichtige Angaben können als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden.

Allgemeines:

- (1) Der Vordruck 0464 und - bei Anmeldung von mehr als zwei Warenpositionen - der Vordruck 0465 sind zu verwenden, wenn Waren aufgrund eines Kaufgeschäfts, Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags eingeführt werden. Dies gilt auch, wenn die Waren zum ungewissen Verkauf oder in Konsignation eingeführt werden und der zu erwartende Kaufpreis (z.B. anhand von Preislisten) bereits nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Vordrucke sind nicht erforderlich, wenn
 - der Zollwert der Waren 4500 EUR je Sendung nicht übersteigt, sofern es sich nicht um mehrfache Sendungen oder um eine Teilsendung von demselben Empfänger handelt;
 - es sich um nichtgewerbliche Einfuhren handelt;
 - Angaben über den Zollwert wegen der Art des Zollverfahrens entbehrlich sind;
 - der Zollwert bestimmter verderblicher Waren nach dem vereinfachten Verfahren ermittelt wird;
 - Waren eingeführt werden, die im Rahmen einer Präferenzregelung zollfrei sind oder für die aus sonstigen Gründen Zollfreiheit besteht (ausgenommen Zollkontingentswaren).
 Auf Verlangen der Zollstelle ist die Zollwertanmeldung mit dem Vordruck 0464 und ggf. Vordruck 0465 auch bei einem Zollwert bis 4500 EUR abzugeben.
- (3) Liegt der Einfuhr kein Kaufgeschäft zugrunde (z.B. Miete), so verlangt die Zollstelle die erforderlichen Angaben über den Zollwert und bestimmt die Form der Anmeldung.
- (4) Die Angaben über den Zollwert hat grundsätzlich der Käufer (s. Feld 2a des Vordrucks 0464) anzumelden; Stellvertretung ist zulässig.
- (5) Ein Vermittler kann die Anmeldung auch im eigenen Namen abgeben. Anzumelden ist dann der Preis eines Käufers der Waren.
- (6) Der Zollwertanmeldung sind zwei Ausfertigungen der Rechnung über die eingeführten Waren des Käufers, der im Feld 2a des Vordrucks 0464 angegeben wird, sowie die Belege über die Vertriebskosten (z.B. Frachtbrief) und - auf Verlangen der Zollstelle - andere Unterlagen (z.B. Kaufvertrag) beizufügen.

Wer die Angaben über den Zollwert anmeldet, muß im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sein und über sämtliche für die Feststellung des Zollwerts erforderlichen Unterlagen verfügen.

Seite 1

Feld 1	Verkäufer
Feld 2	Käufer
Feld 3	Lieferbedingung
Feld 4	Nummer und Datum der Rechnung
Feld 5	Nummer und Datum des Vertrags
Feld 6	Nummer und Datum der früheren Zollentscheidungen
Feld 7	Angaben zu Verbindungen
Feld 8	Angaben zu Einschränkungen

[Feld 9](#)

Angaben zu Lizenzgebühren

[Feld 10](#)

Ergänzungsblätter, Datum, Ort, Unterschrift

Seite 2

[Abschnitt A](#)

Grundlage der Berechnung

[Abschnitt B](#)

Hinzurechnungen

[Abschnitt C](#)

Abzüge

[Feld 24](#)

Nummer und Datum der Rechnung

[Zusätzliche Angaben](#)

Nummer und Datum des Vertrags

Feld 1



D.V.1 - Feld 1

Im Feld 1 tragen Sie bitte den Namen und die vollständige Anschrift des Verkäufers ein.

Feld 2



D.V.1 - Feld 2

Im Feld 3 tragen Sie bitte den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers ein.

Käufer kann jede Person sein, die einen Kaufvertrag über die zu bewertenden Waren geschlossen hat.

Feld 3



D.V.1 - Feld 3

Im Feld 3 tragen Sie bitte die Lieferbedingung ein.

Feld 4



D.V.1 - Feld 4

Im Feld 4 tragen Sie bitte die Nummer und das Datum der Rechnung ein.

Feld 5



D.V.1 - Feld 5

Im Feld 5 tragen Sie bitte die Nummer und das Datum des Vertrags ein.

Feld 6



D.V.1 - Feld 6

Im Feld 6 tragen Sie bitte Nummer und Datum der früheren Zollentscheidungen zu den Feldern 7-9 ein.

Feld 7



D.V.1 - Feld 7

Im Feld 7 tragen Sie bitte die entsprechenden Angaben ein.

- (1) Alleinvertreter (Alleinkonzessionäre) gelten nur dann als mit dem Käufer verbunden, wenn Sie über das Alleinvertreterverhältnis hinaus /z.B. als Tochtergesellschaft) verbunden sind.
- (2) unter (c) können ggf. Zollwerte angegeben werden, die in den letzten 6 Monaten vor der Abgabe der Zollanmeldung für gleiche oder gleichartige Waren bereits festgestellt worden sind. Dabei sind die Zollstelle und der Zollbeleg (Datum, Nummer und ggf. Position) anzugeben.

Feld 8



D.V.1 - Feld 8

Im Feld 8 tragen Sie bitte die entsprechenden Angaben ein.

- (1) Hier ist z.B. anzugeben, ob
 - die Waren nur zur Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses verwendet oder nach einem bestimmten Verfahren verarbeitet werden dürfen,
 - der Preis für die eingeführten Waren unter der Bedingung einer Gegenlieferung durch einen Käufer festgelegt worden ist (Kompensationsgeschäft) oder
 - der Preis z.B. unter der Bedingung festgelegt worden ist, daß der Käufer bezüglich der eingeführten Waren oder einer anderen Ware Forschung betreibt und das Ergebnis dem Verkäufer oder einer dritten Person kostenlos zur Verfügung stellt.

Feld 9



D.V.1 - Feld 9

Im Feld 9 tragen Sie bitte die Angaben zu Lizenzgebühren ein.

Feld 10



D.V.1 - Feld 10

Im Feld 10a tragen Sie die Anzahl der eventuell benutzten Ergänzungsblätter **D.V.1 BIS** ein.

Seite 2 - Bereich A



D.V.1 - Abschnitt A

In Abschnitt A werden Angaben zu Rechnungen und Summen gemacht.

Feld 11:

- (1) Nettopreis ist in der Regel der Rechnungsbetrag (Bruttorechnungspreis abzüglich Preisermäßigungen und Skonto).
- (2) Preisermäßigungen, die im maßgebenden Zeitpunkt (bei Überführung in den freien Verkehr Tag der Annahme der Zollanmeldung) dem Grunde nach feststehen, aber noch nicht gewährt werden

(z.B. Mengenrabatt für die eingeführte Ware bei Abnahme einer bestimmten Menge innerhalb eines bestimmten Zeitraums), sind nicht vom Bruttorechnungspreis abzusetzen. Das gilt nicht, wenn der Zollstelle bereits zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden kann, daß die Preisermäßigung in Anspruch genommen wird.

Im Feld "Zusätzliche Angaben" ist ggf. auf die Preisermäßigung hinzuweisen.

- (3) Ein Skonto kann abgesetzt werden, wenn es nach den Zahlungsbedingungen tatsächlich eingeräumt worden und allgemein üblich ist. Ein höheres Skonto wird anerkannt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß es tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.
- (4) An den Verkäufer im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung zu zahlende Zinsen sind nicht hier, sondern im Feld 21 abzusetzen.
- (5) Weicht die angemeldete oder zollamtlich ermittelte Menge oder auch Beschaffenheit der Waren von der in Rechnung gestellten Menge oder Beschaffenheit ab und wird deshalb ein neuer Preis vereinbart (z.B. durch Gutschrift), so ist dieser Preis anzumelden.
Ist ein Teil der Waren vor dem Bewertungszeitpunkt verloren gegangen oder beschädigt worden und wird kein neuer Preis vereinbart, so ist der ursprüngliche Rechnungspreis der Fehlmenge oder dem Sachmangel entsprechend zu berichtigen.
Abweichungen, die im Rahmen einer vereinbarten Franchise liegen oder die bei der Preisvereinbarung bereits berücksichtigt worden sind, können nicht preisverändernd geltend gemacht werden.
- (6) Ein in ausländischer Währung geschuldeter und angemeldeter Rechnungspreis ist mit dem im maßgebenden Zeitpunkt gültigen periodischen Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnen. Dieser gilt grundsätzlich für den Kalendermonat; er entspricht dem am vorletzten Mittwoch des Vormonats an der Frankfurter Börse notierten Briefkurs.
Währungen, die an der Frankfurter Börse regelmäßig nicht notiert werden, sind mit den von der Oberfinanzdirektion Köln - Zollwertgruppe - monatlich in den Zollwertnachrichten herausgegeben Kursen umzurechnen.
- (7) Sind feste Umrechnungskurse vereinbart (Währungsklauseln) oder nach allgemeinen Bedingungen festgelegt (z.B. IATA-Kurse im Luftfrachtverkehr), so sind diese auch bei der Zollwertermittlung anzuwenden.

Feld 12:

Die Summen in Feld 12 werden automatisch vom Programm berechnet und eingesetzt.

Seite 2 - Bereich B



D.V.1 - Abschnitt B

In Abschnitt B werden Angaben zu Hinzurechnungen gemacht.

Feld 13:

- (1) Zu den Kosten von Umschließungen (c) gehören nicht
 - ggf. gesondert zu zahlende Kosten für die Rücklieferung der Umschließungen an den Verkäufer,
 - die Kosten von Umschließungen, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets der Gemeinschaft stammen und vom Käufer zur Verfügung gestellt worden sind.

Feld 14:

- (1) Hier sind Angaben zu machen, wenn Waren im Rahmen eines Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags eingeführt werden.
- (2) Wert der zur Verfügung gestellten Gegenstände ist ihr Kaufpreis. Wurden jedoch die Gegenstände vom Käufer oder von einer ihm verbundenen Person hergestellt, so sind die Herstellungskosten als ihr Wert anzusetzen.
Bei zur Verfügung gestellten Leistungen ist der Betrag anzumelden, zu dem die Leistung erworben oder erarbeitet wurde.
- (3) Kann der Wert nicht nach Absatz 2 ermittelt werden, so ist der Kaufpreis zu schätzen. Hat der Käufer die Gegenstände verwendet, bevor er sie dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat, so ist eine der Abnutzung entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

- (4) Der für einen Gegenstand oder eine Leistung ermittelte Wert ist anteilig, d.h. unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität, auf die eingeführten Waren aufzuteilen. Die Art der Aufteilung (z.B. gesamter Wert auf die erste Sendung oder Aufteilung auf die vorgesehene Gesamtproduktion) kann mit der Zollstelle abgestimmt werden.

Feld 15:

- (1) Hier sind Lizenzgebühren für die zu bewertenden Waren anzugeben (z.B. Zahlungen für Patente, Warenzeichen, Urheberrechte), die der Käufer unmittelbar an den Verkäufer oder zu seinen Gunsten an Dritte zu zahlen hat.
Lizenzgebühren für Verfahrenspatente gehören zum Zollwert, wenn das Verfahren in den eingeführten Waren verkörpert ist. Lizenzgebühren für das Recht zur Benutzung eines Warenzeichens, unter dem die eingeführte Ware verkauft, anderweitig überlassen oder verwendet werden dürfen, werden vom Zollwert nur umfaßt, wenn es sich bei den eingeführten Waren bereits um das Markenerzeugnis handelt.
- (2) Ist die Höhe der auf die Waren entfallenden Lizenzgebühr durch eine Zolldienststelle festgestellt worden (z.B. prozentuale Berechtigungssätze bei Umsatzabhängigen Lizenzgebühren), so ist dies im Feld 6 des Vordrucks 0464 anzugeben.

Feld 16:

Zu den Erlösen gehören nicht Zahlungen für das Recht zur Vervielfältigung (siehe Feld 21).

Feld 17:

- (1) Es sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Lieferung der Ware - mindestens bis zum Ort des Verbringens - anzumelden.
Sind die Waren unentgeltlich oder mit einem eigenen Beförderungsmittel des Käufers befördert worden, so sind die Kosten des Beförderns anzugeben, die bei gleicher Beförderungsart nach dem üblichen Tarif berechnet worden wären.
- (2) Als Ort des Verbringens ist anzugeben
- für im Seeverkehr beförderte Waren der Entladehafen oder der Umladehafen, sofern die Umladung von der Zollstelle dieses Hafens bestätigt ist;
 - für Waren, die aus dem Seeverkehr ohne Umladung in den Binnenschiffsverkehr übergehen, der erste für die Umladung in Betracht kommende Hafen an der Fluß- oder Kanalmündung oder weiter Landeinwärts, sofern der Zollstelle nachgewiesen wird, daß die Fracht bis zum Entladehafen der Waren höher ist als die Fracht bis zu jenem ersten Hafen;
 - für im Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Straßenverkehr beförderte Waren der Ort der ersten Zollstelle im Zollgebiet der Gemeinschaft und ggf. der Tarifschnittpunkt;
 - für im Postverkehr beförderte Waren der Bestimmungsort;
 - für auf andere Weise beförderte Waren der Ort, an dem die Landesgrenze des Zollgebiets der Gemeinschaft überschritten wird.
- Bei Einfuhren im Luftverkehr sind der Ankunftsflughafen in der Gemeinschaft und - in Klammern gesetzt - der Abflughafen im Drittland anzumelden. Für die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten sind die Listen mit den Prozentansätzen der zum Zollwert gehörenden Luftfrachtkosten (Anhang 25 der VO [EWG] Nr. 2454/93) zu beachten.
- (3) Für Waren, die nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft auf dem Weg zu einem anderen Teil dieses Zollgebiets durch Österreich, die Schweiz, Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik oder Jugoslawien in seiner Zusammensetzung am 1. Januar 1991 befördert werden, ist der erste Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft maßgebend. Voraussetzung ist, daß die Waren durch diese Länder unmittelbar auf einem üblichen Transportweg zum Bestimmungsort befördert worden sind. Das gleiche gilt, wenn die Waren nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft zum Bestimmungsort in einem anderen Teil dieses Zollgebiets auf dem Seeweg befördert worden sind und dies ein üblicher Transportweg ist.

Feld 18:

Die Summen in Feld 18 werden automatisch vom Programm berechnet und eingesetzt.

Seite 2 - Bereich C



D.V.1 - Abschnitt C

In Abschnitt C werden Angaben zu Abzügen gemacht.

Im Kaufpreis enthaltene Kosten oder auch Zahlungen müssen in den Vertragsunterlagen getrennt von dem Warenpreis ausgewiesen sein, in der D.V.1 geltend gemacht werden und - in ihrer Höhe - nachprüfbar sein.

Feld 19:

- (1) für die getrennte Anmeldung der Beförderungskosten reicht es aus, wenn die Rechnung über die Gesamtfracht vorgelegt wird und die Kosten im Feld "Zusätzliche Angaben" aufgeteilt werden, und zwar im Verhältnis der außerhalb und innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zurückgelegten Beförderungsstrecke.
- (2) Werden Waren zu einem einheitlichen Preis frei Bestimmungsort berechnet, der dem Preis am Ort des Verbringens entspricht, so sind die Kosten, die sich auf die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft beziehen, von diesem Preis nicht abzuziehen. Ein Abzug kann jedoch vorgenommen werden, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß der Preis frei Grenze niedriger wäre als der einheitliche Preis frei Bestimmungsort.

Feld 21:

Andere Zahlungen sind z.B. Zahlungen

- für das Recht zur Vervielfältigung der eingeführten Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft; dazu gehören auch Zahlungen für das Recht zur Wiedergabe (z.B. von Filmen), zur Aufführung (z.B. von Theater- und Musikwerken) und zur Vervielfältigung von geschützten Werken;
- von Zinsen im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung in Bezug auf den Kauf der eingeführten Waren;
- für Daten oder Programmbefehle (Software).

Feld 22:

Im Preis enthaltene Zölle und Steuern sind in der Höhe abzusetzen, in der sie in der Gemeinschaft zu erheben sind.

Feld 23:

Die Summen in Feld 23 werden automatisch vom Programm berechnet und eingesetzt.

Seite 2 - Feld 24



D.V.1 - Feld 24

Die Summen in Feld 24 werden automatisch vom Programm berechnet und eingesetzt.

Seite 2 - Zusätzliche Angaben



D.V.1 - Feld "Zusätzliche Angaben"

Hier sind insbesondere anzugeben:

- Aufteilung gemeinsamer Kosten verschieden einzureihender Waren einer Sendung;
- Aufteilung des Rechnungspreises bei Warenezusammenstellungen und zerlegten Waren;
- beigefügte Unterlagen

Codelisten



Codelisten

[ISO-alpha-2-Code für Länder](#)

[Incoterm-Codes](#)

[ISO-alpha-3-Codes für Währungen](#)

[Codeliste "Art des Geschäfts"](#)

[Zollstellen](#)

[Verpackungscodes \(Feld31\)](#)

[Verfahrenscodes \(Feld 37\)](#)

[Summarische Anmeldung/Vorpapier \(Feld 40\)](#)

[Besondere Vermerke \(Feld 44\)](#)

[Codes für Abgabenarten \(Feld 47\)](#)

ISO Ländercodes

ISO-alpha-2-Code für Länder

Ländercodes für die Außenhandelsstatistik

(Stand: Januar 2006)

Land bzw. Gebiet	ISO-Code
Afghanistan	AF
Ägypten	EG
Albanien	AL
Algerien	DZ
Amerikanisch-Samoa	AS
Amerikanische Jungferninseln	VI
Amerikanische Überseeinseln, kleinere	UM
Andorra	AD
Angola	AO
Anguilla	AI
Antarktis	AQ
Antigua und Barbuda	AG
Äquatorialguinea	GQ
Arabische Republik Syrien	SY
Argentinien	AR
Armenien	AM
Aruba	AW
Aserbajdschan	AZ
Äthiopien	ET
Australien	AU
Bahamas	BS
Bahrain	BH
Bangladesch	BD
Barbados	BB
Belarus	BY

Belgien	BE
Belize	BZ
Benin	BJ
Bermuda	BM
Besetzte palästinensische Gebiete	PS
Bhutan	BT
Bolivien	BO
Bosnien und Herzegowina	BA
Botsuana	BW
Bouvetinsel	BV
Brasilien	BR
Britische Jungferninseln	VG
Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO
Brunei Darussalam	BN
Bulgarien	BG
Burkina Faso	BF
Burundi	BI
Ceuta	XC
Chile	CL
Cookinseln	CK
Costa Rica	CR
Côte d'Ivoire	CI
Dänemark	DK
Demokratische Republik Kongo	CD
Demokratische Volksrepublik Korea	KP
Demokratische Volksrepublik Laos	LA
Deutschland	DE
Dominica	DM
Dominikanische Republik	DO
Dschibuti	DJ
Ecuador	EC
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	MK
El Salvador	SV
Eritrea	ER
Estland	EE
Falklandinseln	FK
Färöer	FO
Fidschi	FJ
Finnland	FI
Föderierte Staaten von Mikronesien	FM
Frankreich	FR
Französisch-Polynesien	PF
Französische Südgebiete	TF
Gabun	GA

Gambia	GM
Georgien	GE
Ghana	GH
Gibraltar	GI
Grenada	GD
Griechenland	GR
Grönland	GL
Guam	GU
Guatemala	GT
Guinea	GN
Guinea-Bissau	GW
Guyana	GY
Haiti	HT
Heard und McDonaldinseln	HM
Honduras	HN
Hongkong	HK
Indien	IN
Indonesien	ID
Irak	IQ
Irland	IE
Islamische Republik Iran	IR
Island	IS
Israel	IL
Italien	IT
Jamaika	JM
Japan	JP
Jemen	YE
Jordanien	JO
Kaimaninseln	KY
Kambodscha	KH
Kamerun	CM
Kanada	CA
Kap Verde	CV
Kasachstan	KZ
Katar	QA
Kenia	KE
Kirgisistan	KG
Kiribati	KI
Kokosinseln (Keelinginseln)	CC
Kolumbien	CO
Komoren	KM
Kosovo	XK
Kroatien	HR
Kuba	CU
Kuwait	KW

Lesotho	LS
Lettland	LV
Libanon	LB
Liberia	LR
Libysch-Arabische Dschamahirija	LY
Liechtenstein	LI
Litauen	LT
Luxemburg	LU
Macau	MO
Madagaskar	MG
Malawi	MW
Malaysia	MY
Malediven	MV
Mali	ML
Malta	MT
Marokko	MA
Marshallinseln	MH
Mauretanien	MR
Mauritius	MU
Mayotte	YT
Melilla	XL
Mexiko	MX
Mongolei	MN
Montenegro	XM
Montserrat	MS
Mosambik	MZ
Myanmar	MM
Namibia	NA
Nauru	NR
Nepal	NP
Neukaledonien	NC
Neuseeland	NZ
Nicaragua	NI
Niederlande	NL
Niederländische Antillen	AN
Niger	NE
Nigeria	NG
Niue	NU
Nördliche Marianen	MP
Norfolkinsel	NF
Norwegen	NO
Oman	OM
Österreich	AT
Pakistan	PK
Palau	PW

Panama	PA
Papua-Neuguinea	PG
Paraguay	PY
Peru	PE
Philippinen	PH
Pitcairn-Inseln	PN
Polen	PL
Portugal	PT
Republik Kongo	CG
Republik Korea	KR
Republik Moldau	MD
Ruanda	RW
Rumänien	RO
Russische Föderation	RU
Salomonen	SB
Sambia	ZM
Samoa	WS
San Marino	SM
São Tomé und Príncipe	ST
Saudi-Arabien	SA
Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Einfuhr auf deutsche und Ausfuhr bzw. Durchfuhr auf fremde Seeschiffe und Luftfahrzeuge	QQ
Schweden	SE
Schweiz	CH
Senegal	SN
Serbien	XS
Seychellen	SC
Sierra Leone	SL
Simbabwe	ZW
Singapur	SG
Slowakei	SK
Slowenien	SI
Somalia	SO
Spanien	ES
Sri Lanka	LK
St. Helena	SH
St. Kitts und Nevis	KN
St. Lucia	LC
St. Pierre und Miquelon	PM
St. Vincent und die Grenadinen	VC
Südafrika	ZA
Sudan	SD
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS

Suriname	SR
Swasiland	SZ
Tadschikistan	TJ
Taiwan	TW
Thailand	TH
Timor-Leste	TL
Togo	TG
Tokelau	TK
Tonga	TO
Trinidad und Tobago	TT
Tschad	TD
Tschechische Republik	CZ
Tunesien	TN
Türkei	TR
Turkmenistan	TM
Turks- und Caicosinseln	TC
Tuvalu	TV
Uganda	UG
Ukraine	UA
Ungarn	HU
Uruguay	UY
Usbekistan	UZ
Vanuatu	VU
Vatikanstadt	VA
Venezuela	VE
Vereinigte Arabische Emirate	AE
Vereinigte Republik Tansania	TZ
Vereinigtes Königreich	GB
Vereinigte Staaten	US
Vietnam	VN
Volksrepublik China	CN
Wallis und Futuna	WF
Weihnachtsinsel	CX
Zentralafrikanische Republik	CF
Zypern	CY

Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland

01	Schleswig-Holstein
02	Hamburg
03	Niedersachsen
04	Bremen
05	Nordrhein-Westfalen
06	Hessen
07	Rheinland-Pfalz
08	Baden-Württemberg

09	Bayern
10	Saarland
11	Berlin
12	Brandenburg
13	Mecklenburg-Vorpommern
14	Sachsen
15	Sachsen-Anhalt
16	Thüringen

ISO-Währungscodes

ISO-alpha-3-Codes für Währungen

Währungscodes für die Außenhandelsstatistik

(Stand: Januar 2006)

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
AED	Dirham	Vereinigte Arabische Emirate
AFN	Afghani	Afghanistan
ALL	Lek	Albanien
AMD	Dram	Armenien
ANG	Niederländisch-Antillen-Gulden	Niederländische Antillen
AOA	Kwanza	Angola
ARS	Argentinischer	Peso Argentinien
AUD	Australischer Dollar	Australien Heard- und McDonaldinseln Kiribati Kokosinseln Nauru Norfolkinsel Tuvalu Weihnachtsinsel
AWG	Arub	-Florin Aruba
AZM	Aserbaidtschan	Manat Aserbaidtschan
BAM	Konvertible Mark	Bosnien und Herzegowina
BBD	Barbados-Dollar	Barbados
BDT	Taka	Bangladesch
BGN	Lew	Bulgarien
BHD	Bahrain-Dinar	Bahrain
BIF	Burundi-Franc	Burundi
BMD	Bermuda-Dollar	Bermuda
BND	Brunei-Dollar	Brunei Darussalam
BOB	Boliviano	Bolivien
BRL	Real	Brasilien
BSD	Bahama-Dollar	Bahamas
BTN	Ngultrum/Indische Rupie	Bhutan
BWP	Pula	Botsuana

BYR	Belarus-Rubel	Belarus
BZD	Belize-Dollar	Belize
CAD	Kanadischer Dollar	Kanada
CDF	Kongo-Franc	Kongo, Demokratische Republik
CHF	Schweizer Franken	Liechtenstein Schweiz
CLP	Chilenischer Peso	Chile
CNY	Renminbi Yuan	China
COP	Kolumbianischer Peso	Kolumbien
CRC	Costa-Rica-Colón	Costa Rica
CSD	Serbischer Dinar	Serbien (in Montenegro: EUR)
CUP	Kubanischer Peso	Kuba
CVE	Kap-Verde-Escudo	Kap Verde
CYP	Zypern-Pfund	Zypern
CZK	Tschechische Krone	Tschechische Republik
DJF	Dschibuti-Franc	Dschibuti
DKK	Dänische Krone	Dänemark Färöer Grönland
DOP	Dominikanischer Peso	Dominikanische Republik
DZD	Algerischer Dinar	Algerien
EEK	Estnische Krone	Estland
EGP	Ägyptisches Pfund	Ägypten
ERN	Nakfa	Eritrea
ETB	Birr	Äthiopien
EUR	Euro	Andorra Belgien Deutschland Finnland Frankreich Französisch-Guyana Griechenland Guadeloupe Irland Italien Luxemburg Martinique Mayotte Monaco Niederlande Österreich Portugal Réunion St. Pierre und Miquelon San Marino Spanien Vatikanstadt
FJD	Fidschi-Dollar	Fidschi
FKP	Falkland-Pfund	Falklandinseln
GBP	Pfund Sterling	Vereinigtes Königreich
GEL	Lari	Georgien

GHC	Cedi	Ghana
GIP	Gibraltar-Pfund	Gibraltar
GMD	Dalasi	Gambia
GNF	Guinea-Franc	Guinea
GTQ	Quetzal	Guatemala
GYD	Guyana-Dollar	Guyana
HKD	Honkong-Dollar	Honkong, Sonderverwaltungsregion
HNL	Lempira	Honduras
HRK	Kuna	Kroatien
HTG	Gourde	Haiti
HUF	Forint	Ungarn
IDR	Rupiah	Indonesien
ILS	Neuer Schekel	Israel Gaza Streifen (Westjordanland, Gaza Streifen/ Palästinensische Gebiete)
INR	Indische Rupie	Bhutan Indien
IQD	Irak-Dinar	Irak
IRR	Rial	Iran, Islamische Republik
ISK	Isländische Krone	Island
JMD	Jamaika-Dollar	Jamaika
JOD	Jordan-Dinar	Jordanien
JPY	Yen	Japan
KES	Kenia-Schilling	Kenia
KGS	Kirgisistan-Som	Kirgisistan
KHR	Riel	Kambodscha
KMF	Komoren-Franc	Komoren
KPW	Won	Korea, Demokratische Volksrepublik
KRW	Won	Korea, Republik
KWD	Kuwait-Dinar	Kuwait
KYD	Kaiman-Dollar	Kaimaninseln
KZT	Tenge	Kasachstan
LAK	Kip	Laos
LBP	Libanesisches Pfund	Libanon
LKR	Sri-Lanka-Rupie	Sri Lanka
LRD	Liberianischer Dollar	Liberia
LSL	Loti	Lesotho
LTL	Litas	Litauen
LVL	Lats	Lettland
LYD	Libyscher Dinar	Libysch-Arabische Dschamahirija
MAD	Dirham	Marokko
MDL	Moldau-Leu	Moldau, Republik
MGA	Madagaskar-Franc	Madagaskar

MKD	Denar	Mazedonien
MMK	Kyat	Myanmar
MNT	Togrog	Mongolei
MOP	Pataca	Macau, Sonderverwaltungsregion
MRO	Ouguiya	Mauretanien
MTL	Maltesische Lira	Malta
MUR	Mauritius-Rupie	Mauritius
MVR	Rufiyaa	Malediven
MWK	Malawi-Kwacha	Malawi
MXN	Mexikanischer Peso	Mexiko
MYR	Malaysischer Ringgit	Malaysia
MZM	Metical	Mosambik
NAD	Namibia-Dollar	Namibia
NGN	Naira	Nigeria
NIO	Córdoba	Nicaragua
NOK	Norwegische Krone	Norwegen Svalbard und Jan Mayen
NPR	Nepalesische Rupie	Nepal
NZD	Neuseeland-Dollar	Cookinseln Neuseeland Niue Pitcairnseln Tokelau
OMR	Rial Omani	Oman
PAB	Balboa	Panama
PEN	Neuer Sol	Peru
PGK	Kina	Papua-Neuguinea
PHP	Philippinischer Peso	Philippinen
PKR	Pakistanische Rupie	Pakistan
PLN	Zloty	Polen
PYG	Guarani	Paraguay
QAR	Katar-Riyal	Katar
RON	Leu	Rumänien
RUB	Rubel	Russische Föderation
RWF	Ruanda-Franc	Ruanda
SAR	Saudi Riyal	Saudi-Arabien
SBD	Salomonen-Dollar	Salomonen
SCR	Seychellen-Rupie	Seychellen
SDD	Sudanesischer Dinar	Sudan
SEK	Schwedische Krone	Schweden
SGD	Singapur-Dollar	Singapur
SHP	St.-Helena-Pfund	St. Helena
SIT	Tolar	Slowenien
SKK	Slowakische Krone	Slowakei
SLL	Leone Sierra	Leone
SOS	Somalia Schilling	Somalia

SRG	Suriname-Gulden	Suriname
STD	Dobra	São Tomé und Príncipe
SVC	El-Salvador-Colón	El Salvador
SYP	Syrisches Pfund	Syrien
SZL	Lilangeni	Swasiland
THB	Baht	Thailand
TJS	Somoni	Tadschikistan
TMM	Turkmenistan-Manat	Turkmenistan
TND	Tunesischer Dinar	Tunesien
TOP	Pa'anga	Tonga
TRY	Neue Türkische Lira	Türkei
TTD	Trinidad-und-Tobago-Dollar	Trinidad und Tobago
TWD	Neuer Taiwan-Dollar	China (Taiwan)
TZS	Tansania-Schilling	Tansania
UAH	Griwna	Ukraine
UGX	Uganda-Schilling	Uganda
USD	US-Dollar	Amerikanisch-Samoa Ecuador Guam Jungferninseln, Amerikanische Jungferninseln, Britische Marshallinseln Mikronesien, Föderierte Staaten von Nördliche Marianen Palau Panama Puerto Rico Turks- und Caicosinseln Vereinigte Staaten
UYU	Uruguayischer Peso	Uruguay
UZS	Usbekistan-Sum	Usbekistan
VEB	Bolívar	Venezuela
VND	Dong	Vietnam
VUV	Vatu	Vanuatu
WST	Tala	Westsamoa
XAF	CFA-Franc	Äquatorialguinea Gabun Kamerun Kongo Tschad Zentralafrikanische Republik
XCD	Ostkaribischer Dollar	Anguilla Antigua und Barbuda Dominica Grenada Montserrat St. Kitts und Nevis St. Lucia St. Vincent und die Grenadinen XOF CFA-Franc Benin Burkina Faso

		Côte d'Ivoire Guinea-Bissau Mali Niger Senegal Togo
XPF	CFP-Franc	Französisch-Polynesien Neukaledonien Wallis und Futuna
YER	Jemen-Rial	Jemen
ZAR	Rand	Lesotho Namibia Südafrika
ZMK	Kwacha	Sambia
ZWD	Simbabwe-Dollar	Simbabwe

Incoterm-Codes

Incoterm-Code

Zu Feld 20: Lieferbedingung

1. Unterfeld Code	Bedeutung Erklärung	2. Unterfeld Anzugebender Ort
EXW	AB WERK	Standort des Werkes
FCA	FRANCO SPEDITEUR	...vereinbarter Ort
FAS	FRANCO LÄNGSSEITS SCHIFF	vereinbarter Verladehafen
FOB	FRANCO BORD	vereinbarter Verladehafen
CFR	KOSTEN UND FRACHT (C&F)	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF	KOSTEN, VERSICHERUNG, FRACHT	vereinbarter Bestimmungshafen
CPT	FRACHT BEZAHLT BIS	vereinbarter Bestimmungsort
CIP	FRACHT EINSCHLIESSLICH VERSICHERUNG	vereinbarter Bestimmungsort
DAF	FREI GRENZE	vereinbarter Lieferort an der Grenze
DES	FREI "ex ship"	vereinbarter Bestimmungshafen
DEQ	FREI KAI	verzollt ... vereinbarter Hafen
DDU	FREI UNVERZOLLT	vereinbarter Bestimmungsort im Einfuhrland
DDP	VERZOLLT	vereinbarter Lieferort im Einfuhrland
XXX	ANDERE LIEFERBEDINGUNGEN ALS VORSTEHEND ANGEGBEN	genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen

Art des Geschäfts

Codeliste "Art des Geschäfts"

Zu Feld 24: Art des Geschäfts

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
Geschäfte mit Eigentumsübertragung (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig) Ausnahme:	
Die unter den Schlüsselnummern 21 – 23, 71, 72 und 81 zu erfassenden Geschäfte ^(a) ^(b) ^(c).	
– Endgültiger Kauf/Verkauf ^(b)	11
– Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte (einschließlich Konsignationslager)	12
– Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel)	13
– Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf	14
– Finanzierungsleasing (Mietkauf) ^(c)	15
Rücksendung von Waren, die bereits unter den Schlüsselnummern 11 bis 15 erfasst wurden^(d); Ersatzlieferungen ohne Entgelt ^(d)	
– Rücksendung von Waren	21
– Ersatz für zurückgesandte Waren	22
– Ersatz (z.B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren	23
Geschäfte (nicht vorübergehender Art) mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig)	
– Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen	31
– andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen	32
– sonstige Hilfslieferungen (von Privaten oder von nicht öffentlichen Stellen)	33
– sonstige Geschäfte	34
Warensendung zur Lohnveredelung ^(e); ausgenommen die unter den Schlüsselnummern 71 und 72 zu erfassenden Warensendungen	41
Warensendung nach Lohnveredelung^(e); ausgenommen die unter den Schlüsselnummern 71 und 72 zu erfassenden Warensendungen	51
Vorübergehende Warenverkehre (für nationale Zwecke); ausgenommen die unter Schlüsselnummer 93 zu erfassende Warensendungen ^(f)	
– Warensendung zur Reparatur und Wartung gegen Entgelt	63
– Warensendung zur Reparatur und Wartung ohne Entgelt	64

- Warensendung nach Reparatur und Wartung gegen Entgelt 65
- Warensendung nach Reparatur und Wartung ohne Entgelt 66
- sonstige vorübergehende Warenverkehre bis einschließlich 24 Monaten ^(g) 69

Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme

- für militärische Zwecke 71
- für zivile Zwecke (z.B. Airbus; ausgenommen die unter Schlüsselnummern 11 bis 15 zu erfassenden Warenbewegungen) 72

Lieferung von Baumaterial und Ausrüstungen im Rahmen von Bau- und Anlagebauarbeiten als Teil eines Generalvertrags ^(h) 81

Andere Geschäfte

- Lagerverkehr für ausländische Rechnung ⁽ⁱ⁾ 92
- vorübergehende Warenverkehre über 24 Monate (z.B. Mietkauf oder Operate Leasing ^(j)) 93
- nicht anderweitig erfasst 99

Anmerkungen:

(a) Hier ist die Mehrzahl der Ausfuhren und Einfuhren zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen

- das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und
- eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.

Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen verbundenen Unternehmen oder an/von Verteilungszentren, selbst wenn keine sofortige Bezahlung erfolgt. Einfuhren aus Drittländern nach Überführung in den freien Verkehr, die unmittelbar in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht werden, sind unter dieser Position zu erfassen, sofern nicht ein anderer Zweck bekannt ist.

(b) Einschließlich Lieferungen von Ersatzteilen und anderen Ersatzlieferungen gegen Entgelt sowie (Rück-) Käufe deutscher Waren.

(c) Einschließlich Finanzierungsleasing (Mietkauf): Die Leasingraten sind so berechnet, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer.

(d) Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Schlüsselnummern 31 bis 99 registriert wurden, sind unter der entsprechenden Nummer zu erfassen.

(e) Lohnveredelung umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung („Eigenveredelung“) ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Schlüsselnummer 11. Reparaturen (und Wartungsarbeiten) sind jedoch unter den Schlüsselnummern 63 bis 66 zu erfassen. Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

(f) Unter diesen Schlüsselnummern werden erfasst: Geschäfte ohne Eigentumsübertragung, und zwar Reparatur, Miete, Leihe, Operate-Leasing(j), sonstige vorübergehende Verwendung für die Dauer von weniger als 24 Monaten, außer Lohnveredelungsvorgängen (Lieferung und Rücksendung) (Schlüsselnummer 41 und 51).

- (g) Nach den Vorschriften der Außenhandelsstatistik von der Anmeldung befreit.
- (h) Unter der Schlüsselnummer 81 sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter der Schlüsselnummer 11 zu erfassen.
- (i) Zu erfassen ist hier die Einfuhr von Waren im Eigentum eines Gebietsfremden auf ein im Inland befindliches Lager, sowie die Ausfuhr aus einem solchen Lager.
- (j) Unter Operate Leasing versteht man alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing(c) sind.

Zollstellen

Ein- / Ausfuhrzollstellen

Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle /Eingangszollstelle

– Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern –

[Landgrenze zwischen Deutschland und der Schweiz](#)

[Zollstellen im Luftverkehr](#)

[Zollstellen im Seeverkehr](#)

[Sonstige](#)

Landgrenze Deutschland / Schweiz

Ein- / Ausfuhrzollstellen

Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle /Eingangszollstelle

– Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern –

Verzeichnis deutscher Zollstellen bei der Aus- und Einfuhr über die Landgrenze zwischen Deutschland und der Schweiz

1	2	3	4
ZA	Bad Säckingen	DE004209	L
DZA	Basel	DE004058	E
AbfSt	Basel-Bad. Güterbahnhof	DE004081	E
ZA	Bietingen	DE004101	L
ZA	Bühl	DE004214	L
AbfSt	Bühl-Altenburg-Rheinbrücke	DE004232	L
AbfSt	Bühl-Jestetten-Bahnhof	DE004233	E
ZA	Büßlingen	DE004109	L
ZA	Erzingen	DE004201	L
AbfSt	Friedrichshafen-Fähre	DE009420	Bi
ZA	Friedrichshafen	DE009402	Bi
ZA	Gailingen	DE004112	L
AbfSt	Gailingen-West	DE004185	L

ZA	Grenzacherhorn	DE004051	L
ZA	Günzgen	DE004217	L
ZA	Inzlingen	DE004060	L
ZA	Jestetten	DE004203	L
ZA	Konstanz-Autobahn	DE004005	L
ZA	Konstanz-Emmishofer Tor	DE004001	L
ZA	Konstanz-Güterbahnhof	DE004002	E
ZA	Konstanz-Kreuzlinger Tor	DE004003	L
ZA	Konstanz-Paradieser Tor	DE004010	L
AbfSt	Konstanz Personenbhf.	DE004032	E
AbfSt	Langenargen	DE009423	Bi
ZA	Laufenburg	DE004204	L
ZA	Lottstetten	DE004205	L
AbfSt	Meersburg	DE009422	Bi
ZA	Neuhaus (Randen)	DE004102	L
ZA	Öhningen	DE004117	L
AbfSt	Randegg	DE004187	L
ZA	Rheinfelden	DE004054	L
ZA	Rheinheim	DE004222	L
ZA	Rielasingen	DE004103	L
ZA	Rötteln	DE004223	L
ZA	Singen-Bahnhof	DE004105	E
AbfSt	Singen-Personenbahnhof	DE004181	E
ZA	Stetten	DE004053	L
AbfSt	Stetten Wiesenuferweg	DE004082	L
ZA	Stühlingen	DE004206	L
AbfSt	Thayngen	DE004183	E
AbfSt	Waldshut-Personenbahnhof	DE004241	E
ZA	Waldshut	DE004208	L
ZA	Weil am Rhein-Autobahn	DE004055	L
ZA	Weil am Rhein-Friedlingen	DE004056	L
ZA	Weil am Rhein-Ost	DE004061	L
ZA	Weil am Rhein-Otterbach	DE004057	L

Rohrleitungen

GVS Rheintalleitung (Gas)	DE009963	RL
Lottstetten (Erdgas)	DE009962	RL
GVS Oberschwabenleitung (Gas)	DE009984	RL
Trinkwasser	DE009982	RL

Zu Spalte 1	DZA	=	Deutsches Zollamt
	ZA	=	Zollamt
	AbfSt	=	Abfertigungsstelle

Zu Spalte 4	L	=	Landstraße
	E	=	Eisenbahn
	Bi	=	Binnenschifffahrt
	RL	=	Rohrleitungen

Luftverkehr

Ein- / Ausfuhrzollstellen**Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle /Eingangszollstelle**

– Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern –

Verzeichnis deutscher Zollstellen im Luftverkehr

1	2	3	
AbfSt	Augsburg Flughafen	DE007430	
AbfSt	Baden Airport	DE005881	
ZA	Berlin-Schönefeld Flughafen	DE002102	
ZA	Berlin-Tegel Flughafen	DE002105	
AbfSt	Berlin-TempelhofFlughafen	DE002131	
ZA	Bremen Flughafen	DE002301	
AbfSt	Dortmund Flughafen	DE008131	
ZA	Flughafen Dresden	DE005552	
ZA	Düsseldorf Flughafen	DE002601	
AbfSt	Erfurt Luftverkehr	DE003030	
ZA	Frankfurt a. M.-Flughafen – Fracht	DE003302	
ZA	Frankfurt a. M.-Flughafen – Reise	DE003303	
ZA	Frankfurt a. M. – Flughafenüberwachung	DE003301	
AbfSt	Friedrichshafen Flughafen	DE009421	
ZA	Hahn Flughafen	DE006756	
ZA	Hamburg Flughafen	DE004701	
AbfSt	Hamburg-Flughafen Reiseverkehr	DE004733	
ZA	Hannover Flughafen	DE005103	
AbfSt	Verkehrslandeplatz Hof Plauen	DE008730	
ZA	Flughafen Köln Bonn	DE007154	
AbfSt	Köln Hauptbahnhof	DE007155	
AbfSt	Mönchengladbach Flughafen	DE002931	
ZA	Laage-Abfertigung Flughafen	DE009120	
ZA	Flughafen Leipzig	DE005604	
ZA	München Flughafen	DE007650	
ZA	Münster Flughafen	DE008306	
ZA	Nürnberg Flughafen	DE008755	
ZA	Flughafen Paderborn	DE008380	
ZA	Saarbrücken Flughafen	DE009304	
ZA	Stuttgart Flughafen	DE009555	
AbfSt	Stuttgart-Flughafen-Hauptbahnhof	DE009583	
Zu Spalte 1	ZA	=	Zollamt
	AbfSt	=	Abfertigungsstelle

Seeverkehr

Ein- / Ausfuhrzollstellen**Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle /Eingangszollstelle**

– Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern –

Verzeichnis deutscher Zollstellen im Seeverkehr

1	2	3
Zollstellen an der Ostsee		
AbfS	Burgstaaken	DE006331
AbfSt	Flensburg Hafen	DE006132
Z	Heiligenhafen	DE006302
ZA	Kappeln	DE006106
AbfSt	Kiel-Norwegenkai	DE006231
ZA	Kiel-Wik	DE006203
AbfSt	Lübeck-Schlutup	DE006332
ZA	Lübeck-Travemünde	DE006306
ZA	Mukran	DE009154
ZA	Neustadt (Holst)	DE006307
ZA	Rendsburg	DE006206
ZA	Rostock	DE009104
AbfSt	Stralsund (HZA)	DE009180
ZA	Wismar	DE009103
ZA	Wolgast	DE009152
Zollstellen an der Nordsee außer Bremen, Bremerhaven und Hamburg		
ZA	Brake	DE005301
ZA	Brunsbüttel	DE006151
AbfSt	Büsum	DE006165
ZA	Cuxhaven	DE004501
ZA	Emden	DE005004
ZA	Helgoland	DE004506
ZA	Husum	DE006155
AbfSt	Lemwerder	DE005332
ZA	Papenburg	DE005008
ZA	Stade	DE005203
AbfSt	Westerland	DE006159
ZA	Wilhelmshaven	DE005310
AbfSt	Wyk	DE006160
Eldfisk	(Erdgas)-Rohrleitung	DE009964
Zollstellen in Hamburg		
ZA	Hamburg-Waltershof	DE004851

Zollstellen in Bremen einschließlich Bremerhaven

AbfSt	Bremen-Güterverkehrszentrum	DE002331
ZA	Bremen-Hansator	DE002302
ZA	Bremen-Hohetor	DE002303
ZA	Bremen-Industrieafen	DE002306
ZA	Bremen-Neustädter Hafen	DE002304
ZA	Bremerhaven	DE002452

Zu Spalte 1	ZA	=	Zollamt
	AbfSt	=	Abfertigungsstelle

Sonstige

Ein- / Ausfuhrzollstellen

Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle /Eingangszollstelle

– Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern –

Verzeichnis deutscher Zollstellen "Sonstige"

Förderbänder	DE009903
Post	DE009901
Werksbahn	DE009902

Verpackungscodes

Verpackungscodes

(für Feld 31)

Die folgenden Codes sind zu verwenden.
(UN/ECE-Empfehlung Nr. 21/Rev. 4 vom Mai 2002)

Beschreibung	Code
Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)	AE
Ampulle, geschützt	AP
Ampulle, ungeschützt	AM
Balken	GI
Balken, im Bündel/Bund	GZ
Ballen, gepresst	BL
Ballen, nicht gepresst	BN
Ballon, geschützt	BP
Ballon, ungeschützt	BF
Bandspule	SO
Barren	IN
Barren, im Bündel/Bund	IZ
Becher	CU
Behälter	BI

Behältnis, eingeschweißt in Kunststoff	MW
Behältnis, Glas	GR
Behältnis, Holz	AD
Behältnis, Holzfaser	AB
Behältnis, Kunststoff	PR
Behältnis, Metall	MR
Behältnis, Papier	AC
Beutel, flexibel	FX
Beutel, gewebter Kunststoff	5H
Beutel, gewebter Kunststoff, ohne Innenfutter/Auskleidung	XA
Beutel, gewebter Kunststoff, undurchlässig	XB
Beutel, gewebter Kunststoff, wasserresistent	XC
Beutel, groß	ZB
Beutel, klein	SH
Beutel, Kunststoff	EC
Beutel, Kunststofffilm	XD
Beutel, Massengut	43
Beutel, mehrlagig, Tüte	MB
Beutel, Papier	5M
Beutel, Papier, mehrlagig	XJ
Beutel, Papier, mehrwandig, wasserresistent	XK
Beutel, Tasche	PO
Beutel, Textil	5L
Beutel, Textil, ohne Innenfutter/Auskleidung	XF
Beutel, Textil, undurchlässig	XG
Beutel, Textil, wasserresistent	XH
Beutel, Tüte	BG
Bierkasten	CB
Blech	SM
Bohle	PN
Bohlen, im Bündel/Bund	PZ
Bottich	VA
Bottich, mit Deckel	TL
Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Fass	TB
Boxpalette	PB
Brett	BD
Bretter, im Bündel/Bund	BY
Bund	BH
Bündel	BE
Container, nicht anders als Beförderungsausrüstung angegeben	CN
Deckelkorb	HR
Dose, rechteckig	CA
Dose, zylindrisch	CX
Eimer	BJ
Einmachglas	JR

Einzelabpackung	ZZ
Fass	BA
kleines Fass, ca. 40 l	FI
kleines Fass, Fässchen	KG
Fass, Holz	2C
Fass, Holz, abnehmbares Oberteil	QJ
Fass, Holz, Spundart	QH
Fass, Tonne	CK
Fass, Trommel, Aluminium	1B
Fass, Trommel, Aluminium, abnehmbares Oberteil	QD
Fass, Trommel, Aluminium, nicht abnehmbares Oberteil	QC
Fass, Trommel, Eisen	DI
Fass, Trommel, Holz	1W
Fass, Trommel, Holzfaser	1G
Fass, Trommel, Kunststoff	IH
Fass, Trommel, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QG
Fass, Trommel, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QF
Fass, Trommel, Sperrholz	1D
Fass, Trommel, Stahl	1A
Fass, Trommel, Stahl, abnehmbares Oberteil	QB
Fass, Trommel, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QA
Feldkiste	FO
Filmpack	FP
Flasche, geschützt, bauchig	BV
Flasche, geschützt, zylindrisch	BQ
Flasche, ungeschützt, bauchig	BS
Flasche, ungeschützt, zylindrisch	BO
Flaschenkasten/Flaschengestell	BC
Garnitur	SX
Gasflasche	GB
Gestell	RK
Gestell, Garderobenstange	RJ
Glasballon, geschützt	DP
Glasballon, ungeschützt	DJ
Glaskolben	FL
Glasröhrchen	VI
Halbschale	AI
Handkoffer	SU
Haspel, Spule	RL
Henkelkrug	PH
Hülle, Deckel, Überzug	CV
Hülle, Stahl	SV
Hülse	SY
Jutesack	JT
Käfig	CG

Käfig, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP)	DG
Käfig, Rolle	CW
Kanister	CI
Kanister, Kunststoff	3H
Kanister, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QN
Kanister, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QM
Kanister, rechteckig	JC
Kanister, Stahl	3A
Kanister, Stahl, abnehmbares Oberteil	QL
Kanister, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QK
Kanister, zylindrisch	JY
Kanne, mit Henkel und Ausguss	CD
Kapsel/Patrone	AV
Karton	CT
Kasten	BX
Kasten, Aluminium	4B
Kasten, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP), Eurobox	DH
Kasten, für Flüssigkeiten	BW
Kasten, Holz, Naturholz, gewöhnliches	QP
Kasten, Holz, Naturholz, mit undurchlässigen Wänden	QQ
Kasten, Holzfaserplatten	4G
Kasten, Kunststoff	4H
Kasten, Kunststoff, ausdehnungsfähig	QR
Kasten, Kunststoff, fest	QS
Kasten, Naturholz	4C
Kasten, Sperrholz	4D
Kasten, Stahl	4A
Kasten, wiederverwendbares Holz	4F
Kegel	AJ
Kistchen	CS
Kiste	CH
Kiste, Display, Karton	IB
Kiste, isothermisch	EI
Kiste, Massengut, Holz	DM
Kiste, Massengut, Karton	DK
Kiste, Massengut, Kunststoff	DL
Kiste, mehrlagig, Holz	DB
Kiste, mehrlagig, Karton	DC
Kiste, mehrlagig, Kunststoff	DA
Kiste, mit Palette	ED
Kiste, mit Palette, Holz	EE
Kiste, mit Palette, Karton	EF
Kiste, mit Palette, Kunststoff	EG
Kiste, mit Palette, Metall	EH
Kiste, Stahl	SS

Koffer	TR
Kolben	BU
Konservendose	TN
Korb	BK
Korb, mit Henkel, Holz	HB
Korb, mit Henkel, Karton	HC
Korb, mit Henkel, Kunststoff	HA
Körbchen	PJ
Korbflasche	WB
Korbflasche, geschützt	CP
Korbflasche, ungeschützt	CO
Krug	JG
Kübel	PL
Kufenbrett	SL
Lattenkiste	CR
Lebensmittelbehälter	FT
Los	LT
Massengut, fest, feine Teilchen („Pulver“)	VY
Massengut, fest, große Teilchen („Knollen“)	VO
Massengut, fest, körnige Teilchen („Körner“)	VR
Massengut, flüssig	VL
Massengut, Flüssiggas (bei anormaler Temperatur/anormalem Druck)	VQ
Massengut, Gas (bei 1031 mbar und 15 °C)	VG
Massengutbehälter, mittelgroß	WA
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium	WD
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, beaufschlagt mit mehr als 10 kpa	WH
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, Flüssigkeit	WL
Massengutbehälter, mittelgroß, flexibel	ZU
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet	WP
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet, mit Umhüllung	WR
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, mit Umhüllung	WQ
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, ohne Umhüllung	WN
Massengutbehälter, mittelgroß, Holzfaser	ZT
Massengutbehälter, mittelgroß, Kunststoffolie	WS
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall	WF
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, beaufschlagt mit > 10 kpa	WJ
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, Flüssigkeit	WM
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, kein Stahl	ZV
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz	ZW
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz, mit Auskleidung	WU
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig	ZA
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig, wasserresistent	ZC
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz	ZX
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz, mit Auskleidung	WY
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl	WC

Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, beaufschlagt mit mehr als 10 kpa	WG
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, Flüssigkeit	WK
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff	AA
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Feststoffe	ZF
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Flüssigkeiten	ZK
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, mit Druck beaufschlagt	ZH
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Feststoffe	ZD
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Flüssigkeiten	ZJ
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, mit Druck beaufschlagt	ZG
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet	WV
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet und Umhüllung	WX
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit äußerer Umhüllung	WT
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit Umhüllung	WW
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial	ZS
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Feststoffe	ZM
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Flüssigkeiten	ZR
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZP
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Feststoffe	ZL
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Flüssigkeiten	ZQ
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZN
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz	ZY
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz, mit Auskleidung	WZ
Matte	MT
Milchkanne	CC
Milchkasten	MC
Netz	NT
Netz, schlauchförmig, Kunststoff	NU
Netz, schlauchförmig, Textil	NV
Nicht verfügbar	NA
Nicht verpackt oder nicht abgepackt	NE
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, eine Einheit	NF
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, mehrere Einheiten	NG
Obststeige	FC
Ohne Käfig	UC
Oxhoft	HG
Päckchen	PA
Packung, Display, Holz	IA
Packung, Display, Kunststoff	IC
Packung, Display, Metall	ID
Packung, Karton, mit Greiflöchern für Flaschen	IK
Packung, Papierumhüllung	IG
Packung, Präsentation	IE
Packung, Schlauch	IF
Packung/Packstück	PK
Paket	PC

Palette	PX
Palette, 100 cm x 110 cm	AH
Palette, eingeschweißt	AG
Palette, modular, Manschette 80 cm x 100 cm	PD
Palette, modular, Manschette 80 cm x 120 cm	PE
Palette, modular, Manschette 80 cm x 60 cm	AF
Patrone	CQ
Platte	PG
Platten, im Bündel/Bund	PY
Quetschtube	TD
Rahmen	FR
Ring	RG
Rohr	PI
Rohre, im Bündel/Bund	PV
Rolle	RO
Rotnetz	RT
Sack	SA
Sack, mehrlagig	MS
Sarg	CJ
Schachtel	NS
Schale	BM
Schlauch, Röhrchen	TU
Schläuche, Röhrchen, im Bündel/Bund	TZ
Schrumpfverpackt	SW
Seekiste	SE
Segeltuch	CZ
Sparren	TS
Spender	DN
Spindel	SD
(Garn-) Spule, Rolle	BB
Spule, Spirale	CL
Stab	BR
Stab, Stange	RD
Stäbe, im Bündel/Bund	BZ
Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund	RZ
Stamm	LG
Stämme, im Bündel/Bund	LZ
Steige, auch umschlossen	FD
Steige, niedrig	SC
Streichholzschachtel	MX
Stufe, Etage	TI
Tafel, Bogen, Platte	ST
Tafel, Bogen, Platte, eingeschweißt in Kunststoff	SP
Tafel, Bögen, Platten, im Bündel/Bund	SZ
Tafel, Scheibe	SB

Tank, rechteckig	TK
Tank, zylindrisch	TY
Teekiste	TC
Tiertransportbox	PF
Tonne	TO
Topf	PT
Trägerpappe	CM
Transporthilfe	SI
Tray-Packung (Trog, Tablett, Schale, Mulde)	PU
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Holz	DT
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Karton	DV
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Kunststoff	DS
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Styropor	DU
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Holz	DX
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Karton	DY
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Kunststoff	DW
Trommel, Fass	DR
Truhe	CF
Tube, mit Düse	TV
Umschlag	EN
Umzugskasten	LV
Vakuumverpackt	VP
Vanpack	VK
Verschlag	SK
Weidenkorb	CE
Wickel	BT
Zerstäuber	AT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter	6P
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter im Weidenkorb	YV
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumkiste	YR
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumtrommel	YQ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in dehnungsfähigem Kunststoffgebilde	YY
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in festem Kunststoffgebilde	YZ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfaserkiste	YX
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfasertrömmel	YW
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzkiste	YS
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Sperrholzkiste	YT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahlkiste	YP
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahltrommel	YN
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter	6H
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumkiste	YD
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumtrömmel	YC
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in fester Kunststoffkiste	YM
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfaserkiste	YK
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfasertrömmel	YJ

Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzkiste	YF
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Kunststofftrommel	YL
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholzkiste	YH
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholztrommel	YG
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahlkiste	YB
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahltrommel	YA
Zylinder	CY

Verfahren

VerfahrensCodes

(Für Feld 37)

Der vierstellige Code besteht aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung der angemeldeten zollrechtlichen Bestimmung und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung der vorangegangenen zollrechtlichen Bestimmung. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt. Als vorangegangene zollrechtliche Bestimmung gilt die zollrechtliche Bestimmung, in dem sich die Waren befanden, bevor sie die angemeldete zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

[Erstes Unterfeld](#)

[Zweites Unterfeld](#)

Die Liste der Codes ist unterteilt in:

[aktive Veredelung](#)

[passive Veredelung](#)

[Zollbefreiungen](#)

[vorübergehende Verwendung](#)

[landwirtschaftliche Erzeugnisse](#)

[Sonstige](#)

[Die häufigsten VerfahrensCodes bei der Versendung/Ausfuhr](#)

Falls die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung ein Zolllagerverfahren oder eine vorübergehende Verwendung war, oder die Ware aus einer Freizone kommt, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, falls die betreffenden Waren nicht vorher in ein anderes Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung übergeführt wurden (aktive Veredelung, passive Veredelung, Umwandlungsverfahren).

Beispiel:

Wiederausfuhr von Waren aus einer aktiven Veredelung – Nichterhebungsverfahren –, die danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden: Code 3151 und nicht 3171 (erster Vorgang: 5100; zweiter Vorgang: 7151; Wiederausfuhr: 3151).

Desgleichen gilt die Überführung in eines der vorgenannten Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung anlässlich der Wiedereinfuhr von Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden sind, als einfache Einfuhr im Rahmen dieses Zollverfahrens. Die Wiedereinfuhr wird erst erfasst, wenn die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Beispiel:

Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr in ein Zolllagerverfahren übergeführt worden waren: Code 6121 und nicht 6171 (erster Vorgang = vorübergehende Ausfuhr – PVV = 2100; zweiter Vorgang = Zolllagerverfahren = 7121; Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121).

Erstes Unterfeld

Die in der folgenden Auflistung mit dem Buchstaben (a) versehenen Codes können nicht als erstes Element des Verfahrens codes verwendet werden, sondern weisen lediglich auf ein vorangegangenes Verfahren hin.

Beispiel:

4054 = Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG), die zuvor im Rahmen einer "Einzigigen Bewilligung" in einem anderen Mitgliedstaat in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – übergeführt worden sind.

Verzeichnis der Verfahren zur Codierung

Je zwei von diesen Grundelementen müssen zusammengestellt werden, um einen vierstelligen Code zu erhalten:

Code	Verfahren
00	Dieser Code zeigt an, dass kein vorangegangenes Verfahren vorliegt (a).
01	<p>Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG (6. Mehrwertsteuerrichtlinie) des Rates (ABl. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1) anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.</p> <p>Anmerkung: Die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie gilt nicht auf den Kanarischen Inseln, den überseeischen französischen Gebieten, den britischen Kanalinseln, der finnischen Insel Åland und dem griechischen Berg Athos (Titel I Absatz 3).</p> <p>Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹⁾ sowie zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino²⁾.</p> <p>Anmerkungen: 1) Beschluss 90/680/EWG des Rates (ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1990, S. 13). 2) Beschluss 92/561/EWG des Rates (ABl. Nr. L 359 vom 9. Dezember 1992, S. 13).</p>
02	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung eines aktiven Veredelungsverkehrs (Verfahren der Zollrückvergütung). Erläuterung: Aktive Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren) gemäß Artikel 114 Abs. 1 Buchstabe b) Zollkodex.
07	<p>Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.</p> <p>Erläuterung: Dieser Code wird in den Fällen verwendet, in denen die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, ohne dass die Einfuhrumsatzsteuer oder ggf. fällige Verbrauchsteuern entrichtet wurden.</p> <p>Beispiele: Eingeführte Maschinen werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, aber die Einfuhrumsatzsteuer wird nicht entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Umsatzsteuer aufbewahrt werden.</p> <p>Eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, aber die Einfuhrumsatzsteuer und die Verbrauchsteuern werden nicht entrichtet. Die Waren werden in einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht unter Aussetzung der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern aufbewahrt.</p>
10	Endgültige Ausfuhr.

	<p>Beispiel: Normale Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in ein Drittland, aber auch Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 77/388/EWG (ABl. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1) keine Anwendung findet.</p>
11	<p>Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) aus Ersatzwaren hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren.</p> <p>Erläuterung: Vorzeitige Ausfuhr (EX-IM) gemäß Artikel 115 Abs. 1 Buchstabe b) Zollkodex.</p> <p>Beispiel: Zigaretten, die aus Tabakblättern mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt wurden, werden ausgeführt, bevor Tabakblätter aus Drittländern in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden.</p>
21	<p>Vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung.</p> <p>Erläuterung: Verfahren der passiven Veredelung im Rahmen der Artikel 145 bis 160 Zollkodex, siehe auch Code 22.</p>
22	<p>Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter Code 21 genannten Zwecken.</p> <p>Beispiel: Gleichzeitige Anwendung der passiven Veredelung und des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für Textilerzeugnisse (Verordnung des Rates (EG) Nr. 3036/94).</p>
23	<p>Vorübergehende Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand.</p> <p>Beispiel: Vorübergehende Ausfuhr von Waren wie Ausstellungsgut, Muster, Berufsausrüstungen, usw.</p>
31	<p>Wiederausfuhr.</p> <p>Erläuterung: Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (Nichterhebungsverfahren).</p> <p>Beispiel: Waren, die zu einem Zolllagerverfahren angemeldet wurden und anschließend zur Wiederausfuhr angemeldet werden.</p>
40	<p>Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung.</p>
41	<p>Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren im Verfahren der aktiven Veredelung (Verfahren der Zollrückvergütung).</p> <p>Beispiel: Aktive Veredelung mit Entrichtung der Zölle und der nationalen Abgaben bei der Einfuhr.</p>
42	<p>Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat.</p> <p>Anmerkung: Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG; siehe auch VSF Z 82 50 Nr. 1 Abs. 17).</p>
43	<p>Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten.</p>
45	<p>Überführung von Waren in den zollrechtlich und steuer- oder verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr und deren Überführung in ein Steuerlagerverfahren.</p>

Erläuterung:

Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer oder von den Verbrauchsteuern durch Überführung der Waren in ein Steuerlagerverfahren.

Anmerkung:

Es handelt sich dabei auch um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG).

Beispiele:

Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und die Einfuhrumsatzsteuer wird entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuer aufbewahrt werden.

Aus einem Drittland eingeführte Waren (vgl. Anlage 1 zum UStG) werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und die ggf. anfallenden Verbrauchsteuern werden entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Umsatzsteuer aufbewahrt werden.

- 48** Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Ersatzwaren im Rahmen der passiven Veredelung vor Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr.

Erläuterung:

Standardaustauschverfahren (IM-EX), vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 154 Abs. 4 Zollkodex.

- 49** Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Erläuterung:

Einfuhr mit Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von Waren aus Teilen der EU, in denen die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie keine Anwendung findet. Die Verwendung des Einheitspapiers ist in Artikel 206 Zollkodex-DVO geregelt.

Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat.

Anmerkung:

Die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie ist in folgenden Gebieten, die jedoch Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind, nicht anwendbar:

- Kanarische Inseln (Spanien)
- überseeische französische Departements (Guadeloupe, Guyana, Martinique und Réunion)
- Kanalinseln Jersey und Guernsey (Vereinigtes Königreich)
- Insel Åland (Finnland)
- Berg Athos
- die Landesteile Zyperns, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

Eine Zollunion besteht mit Andorra, San Marino und der Türkei. Im Warenverkehr mit Andorra umfasst die Zollunion nicht die Waren der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur. Hinsichtlich der Türkei gilt die Zollunion nicht für EGKS-Waren und für Waren, die unter die mit der Türkei vereinbarte Handelsregelung für Agrarerzeugnisse fallen.

- 51** Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren).

Erläuterung:

Aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) gemäß Artikel 114 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 Buchstabe a) des Zollkodex.

53	Einfuhr zwecks Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung. Beispiel: Vorübergehende Verwendung etwa zu Ausstellungszwecken.
54	Aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen) (a). Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Beispiel: Eine Drittlandsware wird in Belgien zum Verfahren der aktiven Veredelung angemeldet (5100). Im Anschluss an die Veredelung wird sie nach Deutschland weiterversandt, um dort in den freien Verkehr (4054) übergeführt bzw. einer weiteren Veredelung unterzogen zu werden (5154).
61	Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung.
63	Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat. Anmerkung: Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung unmittelbar im Anschluss an die Wiedereinfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG; siehe auch VSF Z 82 50 Nr. 1 Abs. 17). Beispiel: Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung oder vorübergehender Verwendung, wobei eine etwaige Einfuhrumsatzsteuerschuld beim steuerlichen Vertreter erhoben wird.
68	Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren. Anmerkung: Es handelt sich dabei auch um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager unmittelbar im Anschluss an die Wiedereinfuhr (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG). Beispiel: Weiterverarbeitete alkoholische Getränke, die wiedereingeführt und in ein Verbrauchsteuerlager übergeführt werden.
71	Überführung in das Zolllagerverfahren.
76	Überführung in das Zolllagerverfahren oder in eine Freizone von Waren oder Erzeugnissen mit Vorfinanzierung zwecks Ausfuhr in unverändertem Zustand. Beispiel: Lagerung von zur Ausfuhr bestimmten Waren mit Vorfinanzierung. Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 62 vom 7. März 1980, S. 5).
77	Überführung in ein Zolllager oder eine Freizone oder ein Freilager mit Vorfinanzierung von Verarbeitungserzeugnissen oder von Erzeugnissen, die nach der Verarbeitung ausgeführt werden sollen. Beispiel: Lagerung von Verarbeitungserzeugnissen oder von aus Grunderzeugnissen mit Vorfinanzierung hergestellten Waren, die ausgeführt werden sollen. Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 62 vom 7. März 1980, S. 5).
78	Überführung von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps II.
91	Überführung in das Umwandlungsverfahren.

92 Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen) (a).

Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Beispiel:

Eine Drittlandsware wird in Belgien zum Umwandlungsverfahren angemeldet (9100). Im Anschluss an das Umwandlungsverfahren wird sie nach Deutschland weiterversandt, um dort in den freien Verkehr (4092) übergeführt bzw. einer weiteren Umwandlung unterzogen zu werden (9192).

Zweites Unterfeld

In Feld 37 – zweites Unterfeld ist unter Benutzung der nachstehenden Codes ggf. als weiteres Element dem 4-stelligen Gemeinschaftscode ein weiterer 3-stelliger Code anzufügen. Sofern keiner der nachstehenden Codes in Betracht kommt, bleibt dieses Unterfeld leer.

Die Liste der Codes ist unterteilt in:

[aktive Veredelung](#),
[passive Veredelung](#),
[Zollbefreiungen](#),
[vorübergehende Verwendung](#),
[landwirtschaftliche Erzeugnisse](#) und
[Sonstige](#).

Aktive Veredelung (AV)

(Artikel 114 Zollkodex)

Verfahren	Code
Einfuhr	
Waren, die nach vorzeitiger Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse aus Milch und Milcherzeugnissen in das AV-Verfahren (Nichterhebung) übergeführt werden	A01
Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung), die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A02
Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung), die zur Wiederausfuhr auf das europäische Festland bestimmt sind	A03
Waren im AV-Verfahren (nur EUSt-Aussetzung)	A04
Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung) (nur EUSt-Aussetzung), die zur Wiederausfuhr auf das europäische Festland bestimmt sind	A05
Waren im AV-Verfahren (Zollrückvergütung), die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A06
Waren im AV-Verfahren (Zollrückvergütung), die zur Wiederausfuhr auf das europäische Festland bestimmt sind	A07
Waren, die ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in das AV-Verfahren (Nichterhebung) übergeführt werden	A08
Ausfuhr	
Aus Milch und aus Milcherzeugnissen hergestellte Veredelungserzeugnisse	A51
Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren (Nichterhebung) — nur EUSt	A52
Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren, die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A53

Passive Veredelung (AV)

(Artikel 145 Zollkodex)

Verfahren	Code
Einfuhr	
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen in den Mitgliedstaat, in dem die Abgaben entrichtet wurden	B01
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Reparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B02
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B03
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach passiver Veredelung und EUSt-Aussetzung aufgrund einer besonderen Verwendung	B04
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben und Berücksichtigung der Veredelungskosten als Grundlage für die Abgabeberechnung (Art. 591 Zollkodex-DVO)	B05
Ausfuhr	
Zum Zwecke der AV eingeführte und zur Reparatur im Rahmen der PV ausgeführte Waren	B51
Zur AV eingeführte und zum Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht ausgeführte Waren	B52
Passive Veredelung im Rahmen von Abkommen mit Drittländern, ggf. kombiniert mit PV-EUSt	B53
nur PV-EUSt	B54

Zollbefreiungen

Verordnung (EWG) Nr. 918/83

Verfahren	Artikel	Code
Befreiung von den Einfuhrabgaben		
Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland in die Gemeinschaft verlegen	2	C01
Heiratsgut (Aussteuer und Hausrat)	11 Abs. 1	C02
Heiratsgut (die aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichten Geschenke)	11 Abs. 2	C03
Erbschaftsgut	16	C04
Zur Einrichtung einer Zweitwohnung bestimmter Hausrat	20	C05
Ausstattung, Schulmaterial und andere Gegenstände von Schülern und Studenten	25	C06
Sendungen mit geringem Wert	27	C07
Waren, die als Sendungen von einer Privatperson an eine andere gerichtet werden	29	C08
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Gemeinschaft eingeführt werden	32	C09
Investitionsgüter und andere	38	C10

Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben			
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; in Anhang I aufgeführte wissenschaftliche Instrumente und Apparate	50		C11
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; in Anhang II aufgeführte wissenschaftliche Instrumente und Apparate	51		C12
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate (Ersatzteile, Bestandteile, spezifische Zubehörteile)	53		C13
Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt werden	59a		C14
Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke	60		C15
Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen	61		C16
Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung	63a		C17
Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle	63c		C18
Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen	64		C19
Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren	65		C20
in Anhang III aufgeführte Gegenstände für Blinde	70		C21
von den Blinden selbst für ihren Eigengebrauch eingeführte Gegenstände nach Anhang IV	71, erster Gedankenstrich		C22
von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführte Gegenstände nach Anhang IV für Blinde	71, zweiter Gedankenstrich		C23

Gegenstände für andere behinderte Personen, die von den Behinderten selbst für ihren Eigengebrauch eingeführt werden	72; 74	C24
Gegenstände für andere behinderte Personen, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden	72; 74	C25
Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Waren	79	C26
Auszeichnungen und Ehrengaben	86	C27
Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen	87	C28
Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren	90	C29
Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert	91	C30
Werbedrucke und Werbegegenstände	92	C31
Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbrauchte Waren	95	C32
Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren	100	C33
Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen	107	C34
Werbematerial für den Fremdenverkehr	108	C35
Verschiedene Dokumente und Gegenstände	109	C36
Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung	110	C37
Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung	111	C38
Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen	112	C39
Waren zum Bau, zur Unterhaltung oder Ausschmückung von Gedenkstätten oder Friedhöfen für Kriegsoffer	117	C40
Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung	118	C41
Befreiung von den Ausfuhrabgaben		
Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Gemeinschaft in ein Drittland	120	C51

Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel	126	C52
Andere als o.g. Zollbefreiungen		0C9

Vorübergehende Verwendung

Verfahren	Zollkodex-DVO	Code
Paletten	556	D01
Container	557	D02
Beförderungsmittel	558	D03
Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren	563	D04
Betreuungsgut für Seeleute	564	D05
Ausrüstung für Katastropheneinsätze	565	D06
Medizinisch-chirurgische und labortechnische Ausrüstung	566	D07
Tiere	567	D08
Bestimmte Ausrüstung und Waren, die für den Bau, die Instandsetzung oder die Instandhaltung von Infrastrukturen in Grenzzonen verwendet werden	567	D09
Ton-, Bild- oder Datenträger	568 Buchst. a)	D10
Werbematerial	568 Buchst. b)	D11
Berufsausrüstung	569	D12
Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät	570	D13
Umschließungen, gefüllt	571 Buchst. a)	D14
Umschließungen, leer	571 Buchst. b)	D15
Formen, Matrizen, Klischees, Zeichnungen, Modelle, Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände	572 Absatz 1	D16
Spezialwerkzeuge und -instrumente	572 Absatz 2	D17
Waren, die Versuchen unterzogen werden sollen	573 Buchst. a)	D18
Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden	573 Buchst. b)	D19
Waren, die zur Durchführung von Versuchen bestimmt sind	573 Buchst. c)	D20
Muster	574	D21
Austauschproduktionsmittel	575	D22
Waren, die auf einer öffentlichen Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen	576 Absatz 1	D23

Sendungen zur Ansicht	576 Absatz 2	D24
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	576 Abs. 3 Buchst. a)	D25
andere als neu hergestellte Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt werden	576 Abs. 3 Buchst. b)	D26
Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstungen	577	D27
Waren, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen eingeführt werden	578 Buchst. b)	D28
Waren, die gelegentlich und für längstens drei Monate eingeführt werden	578 Buchst. a)	D29
Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben	142 Zollkodex 554 UAbs. 2	D51

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verfahren	Code
Einfuhr	
Zugrundelegung von Einheitswerten für die Bestimmung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (Artikel 173 bis 177 Zollkodex-DVO)	E01
Pauschalwerte bei der Einfuhr (z.B. Verordnung (EWG) Nr. 3223/94)	E02
Einfuhrpreis gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) oder Artikel 5 Abs. 1a Buchstabe a) VO (EG) Nr. 3223/94	8E2
Einfuhrpreis gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b) oder Artikel 5 Abs. 1a Buchstabe b) VO (EG) Nr. 3223/94	8E3
Festsetzung von Zusatzzöllen für Geflügel gemäß Anhang ZP i.V.m. Artikel 1, Artikel 3 Abs. 1, 2 und 4 und Artikel 4 VO (EG) Nr. 1484/95	8E6
Festsetzung von Zusatzzöllen auf Basis des repräsentativen Preises für Zucker/Melasse gemäß Anhang ZP i.V.m. Artikel 1, Artikel 3 und Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1422/95 (Melasse) und Artikel 1, Artikel 3 und Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1423/95 (Zucker)	8E7
Antrag auf Festsetzung von Zusatzzöllen auf Basis des CIF-Preises für Zucker/Melasse gemäß Anhang ZP i.V.m. Artikel 1, Artikel 3 und Artikel 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1422/95 (Melasse) und Artikel 1, Artikel 3 und Artikel 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1423/95 (Zucker). Liegt der CIF-Preis nicht über dem repräsentativen Preis, werden die Zusatzzölle auf Basis des repräsentativen Preises festgesetzt.	8E8
Ausfuhr	
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine ausfuhrlicenzpflichtige Erstattung beantragt wird (Anhang-I-Waren)	E51
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)	E52
In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)	E53
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine bescheinigungspflichtige Erstattung beantragt wird (Nicht-Anhang-I-Waren)	E61
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht bescheinigungspflichtig ist (Nicht-Anhang-I-Waren)	E62
in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und für die keine Erstattungsbescheinigung erforderlich ist (Nicht-Anhang-I-	E63

Waren)	
in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und die bei der Berechnung der Mindestkontrollsätze nicht berücksichtigt werden	F71
Sonstige	
Verfahren	Code
Einfuhr	
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (Art. 185 Zollkodex)	F01
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Art. 844 Abs. 1 Zollkodex-DVO: landwirtschaftliche Erzeugnisse)	F02
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Art. 846 Abs. 2 Zollkodex-DVO: Ausbesserung oder Instandsetzung)	F03
in die Gemeinschaft zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich ausgeführt oder wiederausgeführt worden waren (Art. 187 Zollkodex)	F04
Umwandlungsverfahren, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten (Art. 552 Abs. 1 Unterabsatz 1 Zollkodex-DVO)	F11
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Fischereierzeugnisse und sonstige Meereserzeugnisse, die von in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Schiffen aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangen werden	F21
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse, die aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangenen Fischereierzeugnissen und sonstigen Meereserzeugnissen an Bord eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Fabriksschiffes hergestellt wurden	F22
Waren, die im Rahmen der passiven Veredelung ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Zolllagerverfahren übergeführt werden	F31
Waren, die im Rahmen der aktiven Veredelung ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Zolllagerverfahren übergeführt werden	F32
Waren in einer Freizone des Kontrolltyps II, die ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Zolllagerverfahren übergeführt werden	F33
Waren, die im Rahmen des Umwandlungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Zolllagerverfahren übergeführt werden	F34
Überführung von für eine Veranstaltung oder den Verkauf bestimmten Waren der vorübergehenden Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr, wobei der Betrag der Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen ermittelt wird, die für diese Waren im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gelten	F41
Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Veredelungserzeugnissen, wenn sie den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen werden (Art. 122 Buchstabe a) Zollkodex)	F42
Überführung von AV-Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder Überführung von Veredelungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Ausgleichszinsen (Art. 519 Abs. 4 Zollkodex-DVO)	F43
Anmeldung nur hinsichtlich der EUST	5F0
Anmeldung ausgenommen EUST	5F1
Anmeldung ausgenommen Verbrauchsteuern	5F3
Ausfuhr	
Ausfuhren zu militärischen Zwecken	F51
Bevorratung	
Bevorratung mit Waren, die für die Gewährung einer Erstattung in Betracht kommen	F62
Einlagerung in ein Vorratslager (Art. 40 bis 43 der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999)	F63

Auslagerung von zur Bevorratung bestimmten Waren aus einem Vorratslager

F64**Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren**

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
10	Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren*)
1000	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung (insbesondere Waren, die aus Deutschland stammen)
1040	nach Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
1076	nach Überführung in die Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung
1077	nach Überführung in die Erstattungs-Veredelung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung

*) Anmerkung: Code 1 (Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren) ist nicht zu verwenden, wenn Waren in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind. – Code 1 ist andererseits auch zu verwenden im Falle der Versendung/Ausfuhr von Waren, die in Deutschland in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind; in solchen Fällen kommt **n i c h t** Code 3 zur Anwendung.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
21	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren im Rahmen von passiven Veredelungen*) (zollamtlich bewilligte passive Veredelung)
2100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
2140	nach Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
2151	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren

*) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
22	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zu anderen passiven Veredelungen als unter 21 genannt*)
2200	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

*) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
23	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zum Zwecke des Wiederverbringens/der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand*)
2300	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

*) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
31	Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren*)
3151	nach Überführung in die aktive Lohnveredelung – Nichterhebungsverfahren – Anmerkung: Der Code ist auch zu verwenden im Falle der vorzeitigen Ausfuhr, z.B. wenn bei paralleler Nutzung der Verfahren IM-EX und EX-IM der zollrechtliche Status der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung nicht festgestellt werden kann.
3153	nach Überführung in eine vorübergehende Verwendung
3171	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
3178	nach Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone

*) Anmerkung: Code 3 (Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren) kann nur für Waren verwendet werden, die in ein

Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind, bzw. für ausländische Waren, die in ein Lager (Zolllager, Freilager) verbracht/eingeführt worden sind.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
02	Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung einer aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung – ^{*)}
0200	zur aktiven Veredelung ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

^{*)} Anmerkung: Code 0 (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Ausfuhr wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.
Code 0 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Ausfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
40	Gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG ^{*)}
4000	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
4010	nach Anmeldung zur endgültigen Ausfuhr (z. B. Rückwaren)
4021	nach Anmeldung als Ausfuhr zur passiven Veredelung
4051	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren –
4053	nach Überführung in die vorübergehende Verwendung
4054	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“
4071	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
4078	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II

^{*)} Anmerkung: Code 4 (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.
Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
41	Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren im Verfahren der aktiven Veredelung – Verfahren der Zollrückvergütung – ^{*)}
4100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

^{*)} Anmerkung: Code 4 (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.
Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
42	Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG ^{*)}
4200	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
4251	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren –
4253	nach Überführung in die vorübergehende Verwendung
4254	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer "Einzigigen Bewilligung"
4271	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
4278	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II

^{*)} Anmerkung: Code 4 (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden

Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.
Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
43	Gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach Beitritt neuer Mitgliedstaaten ^{*)}
4300	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

^{*)} Anmerkung: Code 4 (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.
Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
45	Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr mit anschließendem Verbringen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein deutsches Steuerlager sowie die Abfertigung zu steuerbegünstigten Zwecken in Deutschland oder mit unmittelbar anschließender Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UStG) ^{*)}
4500	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

^{*)} Anmerkung: Code 4 (Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.
Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
49	Überführung von Gemeinschaftswaren in den (einfuhrumsatzsteuerrechtlich) freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG (6. Mehrwertsteuerrichtlinie) anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind und Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat ^{*)}
4900	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

^{*)} Anmerkung: Code 4 (Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung /Ausfuhr wiederverbracht / wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.
Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung /Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt n i c h t Code 6 zur Anwendung.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
51	Überführung von Waren in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – ^{*)}
5100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
5121	zur aktiven Veredelung nach vorübergehender Versendung /Ausfuhr zur passiven Veredelung
5154	zur aktiven Veredelung nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren – in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer "Einzigen Bewilligung"
5171	zur aktiven Veredelung nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
5178	zur aktiven Veredelung nach Eingang / Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II

^{*)} Anmerkung: Code 5 ist nur für ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens / der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
53	Einfuhr von Waren zur Überführung in die vorübergehende Verwendung ^{*)}
5300	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
^{*)} Anmerkung: Code 5 ist nur für ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.	
Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
61	Wiedereinfuhr von Waren mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG ^{*)}
6121	nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
6123	nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
^{*)} Anmerkung: Code 6 (Wiederverbringen/Wiedereinfuhr von Waren) darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor zu einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden.	
Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
63	Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG ^{*)}
6321	nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
6323	nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
^{*)} Anmerkung: Code 6 (Wiederverbringen/Wiedereinfuhr von Waren) darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor zu einer zollamtlich bewilligten vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden.	
Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
71	Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren
7100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
7121	nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung
7151	nach Überführung in die aktive Veredelung – Nichterhebungsverfahren –
7178	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II
Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
76	Überführung von Waren in die Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung ^{*)}
7600	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
^{*)} Anmerkung: Code 7 wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.	
Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
77	Überführung von Waren in die Erstattungs-Veredelung mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung ^{*)}
7700	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
^{*)} Anmerkung: Code 7 wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.	
Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
78	Eingang/Einfuhr von Waren in eine Freizone ^{*)}
7800	zur Lagerung in einer Freizone ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

*) Anmerkung: Code 7 wird angewendet bei der Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
91	Überführung von Waren in das Umwandlungsverfahren
9100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
9171	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
9178	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II

Hilfe / Wie geht.. / How To

Hilfe bei Problemen und Fragen

Hier werden die häufigsten Probleme, deren Ursache und die Abhilfe behandelt.

[Die Optionsdatei ist schreibgeschützt](#)

[Es besteht ein Problem mit der Options-Datei](#)

[Benutzeranzahl überschritten](#)

[Drucken und Speichern ist gesperrt](#)

[Netzwerkinstallation für mehrere Benutzer](#)

Sollten Sie hier Ihr Problem nicht finden, oder lösen können, dann senden Sie uns ein kurze Email an hilfe@ugso-software.de mit folgenden Angaben:

- Kurze aber detaillierte Fehlerschreibung (mit der Beschreibung "xxx geht nicht", können wir leider nicht viel helfen)
- Ihre Emailadresse für die Antwort
- Ihre Windowsversion, die Programmversion (Im Dialog "Info über..." finden Sie eine Schaltfläche "Systeminformationen". Dort werden diese Angaben angezeigt und Sie haben die Möglichkeit alle Programminformationen in eine Datei zu schreiben. Einfach speichern und diese Datei in Ihrer Email mitschicken).

Die Optionsdatei ist schreibgeschützt

Hilfe bei Problemen und Fragen

Die Optionsdatei ist schreibgeschützt

Fehlermeldung:

Die Optionsdatei ist schreibgeschützt oder befindet sich in einem schreibgeschützten Verzeichnis.

Erklärung:

Wenn Sie diese Fehlermeldung beim Programmstart erhalten, dann ist Ihr Programmverzeichnis und/oder die Optionsdatei (Name: {Programmname}.opt) schreibgeschützt. Dies kann der Fall sein, wenn die Installation ohne Administrator-Rechte ausgeführt wurde.

Dies wird normalerweise bei der Installation mit Administrationsrechten entsprechend gesetzt.

Lösung:

Geben Sie das Programmverzeichnis und die Datendateien (Endungen: .OPT .DAT .DBF) für alle Benutzer mit Schreib- und Leserechten frei.

Es besteht ein Problem mit der Options-Datei

Hilfe bei Problemen und Fragen

Es besteht ein Problem mit der Options-Datei

Fehlermeldung:

Es besteht ein Problem mit der Options-Datei.

Erklärung:

Wenn Sie diese Fehlermeldung beim Programmstart erhalten, dann ist die Optionsdatei beschädigt oder modifiziert worden.

Lösung:

Führen Sie eine "Reparaturinstallation" durch. Einfach noch einmal über die bestehende Version installieren, dann wird dieser Fehler behoben.

Anzahl der lizenzierten Benutzer überschritten

Hilfe bei Problemen und Fragen

Benutzeranzahl überschritten

Fehlermeldung:

Die Anzahl der lizenzierten Benutzer wurde überschritten.
Sie können jetzt keine Daten mehr drucken oder sichern.

Erklärung:

Wenn Sie diese Fehlermeldung beim Programmstart erhalten, dann ist die Anzahl der lizenzierten Benutzer überschritten worden. Das Programm "merkt" sich den/die Benutzernamen zusammen mit dem/den Rechnernamen.

Wenn Sie also eine Lizenz für einen Benutzer haben, dann kann dieser Benutzer auch nur auf diesem einen Rechner arbeiten.

Dies kann also auch auftreten, wenn sich der Benutzer- oder Rechnername geändert hat. Für das Programm ist dies dann ein anderer Benutzer und ist dann gesperrt.

Lösung:

Erwerben Sie die entsprechende Anzahl Lizenzen.

Falls dies durch eine Änderung der Namen (Benutzer oder Rechner) entstanden ist, können Sie im Menü unter: [Lizenzen--->Benutzerdaten zurücksetzen...](#) die Benutzerdaten löschen. Danach können Sie sich mit dem neuen Benutzernamen das Programm starten. Dieser Benutzer ist dann der neue eingetragene Benutzer.

Die Funktion ist danach für 20 Tage gesperrt.

Netzwerkinstallation für mehrere Benutzer

Hilfe bei Problemen und Fragen

Netzwerkinstallation für mehrere Benutzer

Lösung:

Wenn Sie das Programm für mehrere Benutzer einrichten möchten, dann ist folgendes zu beachten, bzw. durchzuführen:

Sie benötigen dafür die Lizenz für die entsprechende Anzahl Benutzer.

Richten Sie auf einem Rechner (z.B. Fileserver) ein Verzeichnis ein und geben Sie diesem Verzeichnis Schreib- und Leserechte für die geplanten Benutzer.

Als nächstes "mappen" Sie das Verzeichnis als Laufwerk auf jedem Benutzerrechner (Optional)
Jetzt von einem der Rechner das Programm in dieses Verzeichnis installieren (als Administrator).
Jetzt richten Sie auf jedem Rechner eine Verknüpfung zu der Programmdatei (also z.B. ZollOffice.exe) ein.
Zum Abschluß rufen Sie von jedem Rechner mit dem geplanten Benutzer das Programm auf.

Achtung:

Bei diesem Aufruf wird der Benutzer mit dem Rechnernamen registriert.
Nicht als Administrator aufrufen, sonst ist dieser der eingetragene Benutzer.